

Diskussionsentwurf

„Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

1. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Motivation und Handlungsfelder	1
2. Vorgehensweise.....	2
3. Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten	4
3.1 Elektronische Steuererklärung / Erhöhung der ELSTER-Quote.....	4
3.1.1 Verbesserung der Servicequalität von ELSTER	5
3.1.2 Prüfung von Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Angleichung der Internetportale BOP und EOP und Schnittstellen	5
3.2 Ausbau des Serviceangebots der sog. „vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt).....	6
3.3 Elektronische Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern....	7
3.3.1 Elektronischer Schriftwechsel (allgemein)	7
3.3.2 Elektronische Belege	8
3.3.3 Elektronische Benachrichtigungen für Datenabruf und elektronische Empfangsbestätigungen.....	8
3.3.4 Elektronische Steuerbescheide	8
3.3.5 Elektronisches Einspruchsverfahren	9
3.3.6 Elektronische Prüfungsanordnung	9
3.3.7 Elektronische Rückübermittlung der Bescheidaten	10
3.3.8 Elektronisches LSt-Ermäßigungsverfahren / Zweijährige Gültigkeit des Faktors.....	10
3.4 Abfrage von Daten in den Steuerklärungsformularen, die von Dritten an die Steuerverwaltung zu übermitteln sind.....	12
3.5 Rechtzeitige Bereitstellung der Steuerformulare.....	13
3.6 Erweiterung des Zugriffs der Steuerpflichtigen auf bei der Steuerverwaltung vorliegende Daten	13
4. Optimierung der Einkommensteuerveranlagung	14
4.1 Erhöhung des Anteils der vollmaschinell bearbeiteten Einkommensteuererklärungen – Risikomanagement (RMS)	15
4.1.1 Kennzeichnung der vollmaschinell erlassenen Steuerbescheide.....	16
4.1.2 Maßgebender Zeitpunkt für Änderungen wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 173 AO) bei vollmaschinell erlassenen Steuerbescheiden	18
4.1.3 Korrekturmöglichkeit bei Schreib- oder Rechenfehlern des Steuerpflichtigen, insbesondere bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen	18
4.1.4 Berücksichtigung von allgemeinen Erfahrungen sowie Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten bei Ermittlung des Sachverhalts.....	19
4.2 Vorlage von Belegen	21
4.3 Reduzierung des Umfangs der mit der Steuererklärung abgefragten Informationen.....	23
4.4 Einscannen von Papiererklärungen	23

4.5 Auswertung von elektronischen Mitteilungen.....	24
5. Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen	26
5.1 Flexibilisierung der Zuständigkeiten – landesintern	26
5.2 Technische Hilfstätigkeiten, § 20 Absatz 2 FVG.....	28
5.3 Niederschlagung, § 261 AO	28
5.4 Pflichtveranlagungen / Maschinelle Überwachung der Steuerfälle	29
5.5 Elektronische Datenübermittlungspflichten Dritter	30
5.5.1 Ergebnisse der AG „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“	30
5.5.2 Änderungen auf dem Gebiet IdNr./W-IdNr.	30
5.5.3 Zuwendungsbestätigungen	30
5.5.4 Feststellungen zur Behinderung	33
5.5.5 Bescheinigung der Kapitalertragsteuer	35
5.5.6 Rentenbezugsmitteilungen	36
5.6 Weitere Anpassungen der AO	36
5.7 Ausweitung des Angebots an fremdsprachlichen Informationen und ggf. Erläuterungen	37
6. Weiteres Vorgehen	37

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne
(Formulierungsvorschläge im Diskussionsentwurf enthalten)
- Anlage 2: Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation
(Harmonisierung und Konzentrierung der allgemeinen Regelungen bei Datenübermittlungspflichtigen Dritter)
- Anlage 3: Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO, insbesondere zum Auskunftsanspruch und sonstigen Betroffenenrechten
- Anlage 4: Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten
- Anlage 5: Sonstige Vorschläge für Änderungen der AO

1. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Motivation und Handlungsfelder

- 1 Die moderne Informationstechnologie hat Gesellschaft und Wirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten spürbar verändert. Technische Entwicklungen wie das Internet und die elektronische Kommunikation haben Eingang auch in das Besteuerungsverfahren gefunden. So haben sich Art und Weise, wie Steuern erklärt, festgesetzt und beschieden werden, seit der Jahrtausendwende stetig weiterentwickelt. Die IT ist auf Seiten der Finanzverwaltung und auf Seiten der meisten Bürger und Unternehmen nicht mehr wegzudenken.
- 2 Neben den technischen Rahmenbedingungen beeinflussen sowohl die demografische Entwicklung der Gesellschaft als auch die zunehmend globalisierten Geschäftsprozesse in der Wirtschaft das Besteuerungsverfahren. Die Globalisierung der Wirtschaft wirkt bis in private Lebenssachverhalte hinein: Waren und Dienstleistungen werden international ausgetauscht, Steuerpflichtige erwirtschaften Einkommen grenzüberschreitend oder haben Vermögenswerte im Ausland angelegt. Die Komplexität und Beschleunigung der Lebenswirklichkeit und damit auch die der Besteuerung nehmen eher zu, während die zur Verfügung stehenden Ressourcen bei allen an der Besteuerung Beteiligten voraussichtlich auch in den kommenden Jahren begrenzt bleiben oder noch knapper werden.
- 3 Aufgrund dieser sich stetig fortentwickelnden Rahmenbedingungen ist es erforderlich, das Besteuerungsverfahren zum Nutzen aller Verfahrensteilnehmer, das heißt der Bürger und Unternehmen, ihrer Berater und der Steuerverwaltung, weiter zu modernisieren. Hierzu sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, aber auch die rechtlichen Regelungen an die geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung und die föderale Kompetenzverteilung müssen dabei gewährleistet bleiben.
- 4 Die drei wesentlichen Handlungsfelder der Verfahrensmodernisierung sind
 - eine stärkere Serviceorientierung der Steuerverwaltung für die Steuerpflichtigen,
 - eine stärkere Unterstützung von Arbeitsabläufen durch die IT, um eine gleichmäßige, gerechte und effiziente Besteuerung in der Lebenswirklichkeit des 21. Jahrhunderts zu gewährleisten, und
 - strukturelle Verfahrensanpassungen mit dem Ziel einer nachhaltig wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung unter den genannten verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen.
- 5 Ein verbesserter Service für die Steuerpflichtigen kann insbesondere erreicht werden, indem die heutigen elektronischen Möglichkeiten optimal genutzt werden. Knappe

Ressourcen werden geschont. Das Besteuerungsverfahren kann weitgehend unabhängig von Orten und Öffnungszeiten durchgeführt werden. Zudem kann die Steuererklärung überall dort schlanker und einfacher gestaltet werden, wo Dritte der Finanzverwaltung die steuererheblichen Daten aufgrund gesetzlicher Anordnung bereits übermitteln. Zudem wird das Verfahren bürgerfreundlicher, indem die Transparenz der Verwaltung durch Schaffung bzw. Erweiterung von Datenabrufmöglichkeiten gesteigert wird.

- 6 Die Methoden zur Gewährleistung der gleichmäßigen und gerechten Besteuerung sind fortzuentwickeln. Nur eine moderne IT kann die Komplexität der Sachverhalte und Rechtsfragen bewältigen und so auch dazu beitragen, die bestehenden Steueransprüche effektiv zu sichern. Das gilt zum Beispiel bei der Nutzung des vereinbarten internationalen automatischen Informationsaustausches.
- 7 Auch die Wirtschaftlichkeit des Handelns der Steuerverwaltung ist angesichts der skizzierten technischen, demografischen und globalen Entwicklungen ein entscheidender Faktor. Nicht zuletzt die verfassungsrechtlich verankerten Verschuldungsgrenzen von Bund und Ländern erfordern es, die bestehenden Steueransprüche dauerhaft effektiv und effizient zu sichern. Dies kann in einer globalisierten und digitalisierten Gesellschaft und vor dem Hintergrund der Menge und Komplexität der Aufgaben nur durch moderne IT-Systeme und die Konzentration auf risikoträchtige Steuerfälle geleistet werden. Dazu notwendige Investitionen sind unerlässlich, um nachhaltig von einem verbesserten Prozessablauf und einer verbesserten Infrastruktur profitieren zu können.
- 8 Im Zentrum steht die Notwendigkeit zukünftig das Besteuerungsverfahren insgesamt risikoorientiert auszugestalten, insbesondere eine möglichst große Zahl der Steuererklärungen unter Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme vollständig maschinell zu bearbeiten, um die Sachverhalte mit signifikanten steuerlichen Risiken effektiv und konzentriert zu prüfen. Die stärkere Orientierung des Verwaltungsvollzugs an Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten darf dabei aber nicht auf Kosten der Bürger und Unternehmen stattfinden. Daher muss auch in Zukunft sichergestellt sein, dass Anfragen, Anträgen, Nachweisen und anderen Anliegen der Bürger und Unternehmen im gebotenen Umfang Beachtung geschenkt wird. Der Gesetzentwurf sieht dazu zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des steuerlichen Verfahrensrechts vor.

2. Vorgehensweise

- 9 Die Abteilungsleiter (Steuer) und Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) hatten die Notwendigkeit gesehen, die Arbeitsabläufe im steuerlichen Massenverfahren weiter zu optimieren und zu modernisieren. Sie hatten die länderoffene Arbeitsgruppe „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ unter Federführung des BMF sowie der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern mit dem Auftrag eingerichtet, einen

Gesetzgebungsvorschlag zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens bis Ende III. Quartal 2014 zu erarbeiten.

Der abschließende Entwurf sollte den Abteilungsleitern (Steuer) sowie Abteilungsleitern Organisation (Steuerverwaltung) zur Entscheidung vorgelegt werden.

10 Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ wurde unter Leitung des Unterabteilungsleiters IV A in der Steuerabteilung des BMF, dem Abteilungsleiter (Steuer) und Organisation (Steuerverwaltung) des Landes Bayern und dem Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. In der ersten Sitzung vom 21. bis 22. Januar 2014 in Berlin wurde folgende Herangehensweise beschlossen:

11 Die Aufgaben der Arbeitsgruppe wurden in Module aufgeteilt.

- **Modul 1: Automation und Organisation**

Modul 1 hat ein Positionspapier erarbeitet, in dem Möglichkeiten zur Optimierung und Vereinfachung, insbesondere des einkommensteuerlichen Massenverfahrens, aufgezeigt werden. Es wurden hierbei auch bereits bestehende und in anderen Gremien erarbeitete Vorschläge aufgegriffen.

- **Modul 2: Verfahrensrechtliche Änderungen**

Modul 2 hat die zur Erreichung der im Modul 1 erörterten Ziele erforderlichen und möglichen Änderungen sowie Ergänzungen der verfahrensrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen untersucht und entsprechende Formulierungen entworfen.

Materiell-rechtliche Regelungen (z. B. die von Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen Pauschalierungen im Bereich der Einkommensteuer), die in ihrer Ausrichtung oder in ihrer Wirkung weit über eine Optimierung von Verfahrensabläufen hinausgehen, wurden nicht aufgenommen.

In Modul 2 wurde teilweise auf bereits in anderen Gremien (insbes. AG „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“ und von den AO-Referatsleitern beschlossene Schaffung eines gesetzlichen Auskunftsanspruchs im Besteuerungsverfahren und ergänzender datenschutzrechtlicher Regelungen) geleistete Vorarbeit zurückgegriffen.

Die im Kreis der AO-Referatsleiter entwickelten Vorschläge zur Neuregelung der Steuererklärungsfristen und des Verspätungszuschlags sollen in den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens aufgenommen werden.

12 Die von den Wirtschaftsverbänden und den steuerberatenden Berufen vorgetragenen Themenvorschläge zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden im Rahmen

der Arbeiten in der AG „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ überprüft und ggf. bei den vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt.

- 13 Die Maßnahmen für eine Modernisierung des Besteuerungsverfahrens haben Auswirkungen sowohl auf die Verwaltung als auch für den Steuerbürger und die Unternehmen. Daher wurden die Bundessteuerberaterkammer, der Steuerberaterverband, die Dachverbände der Lohnsteuerhilfevereine, die Wirtschaftsverbände sowie die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften um Beiträge gebeten, die ihrer Meinung nach bei der Arbeit der AG Berücksichtigung finden sollten. Die zahlreich gelieferten Vorschläge wurden erörtert und werden z.T. in diesen Bericht mit eingebunden – vgl. u.a. Verbesserung der Servicequalität von ELSTER (3.1.1), Ausbau VaSt (3.2), Umgang mit Belegen (4.2) und Freitexten (4.3), etc.
- 14 Einige Vorschläge (z.B. zu ELStAM und IdNr.) werden bereits in anderem Zusammenhang geprüft bzw. aufgegriffen. Darüber hinaus konnten Vorschläge ohne Zusammenhang mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.
- 15 Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ hat insgesamt drei Sitzungen in Berlin (21./22. Januar 2014), München (7./8. April 2014) und Düsseldorf (3./4. Juli 2014) durchgeführt.
- 16 Die Abteilungsleiter (Steuer) und Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) hatten in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. und 23. Oktober 2014 den von der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vorgelegten Bericht als Diskussionsentwurf gebilligt.

3. Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten

3.1 Elektronische Steuererklärung / Erhöhung der ELSTER-Quote

- 17 Die elektronische Steuererklärung bildet einen zentralen Baustein zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Sie ermöglicht eine zeitgemäße, schnelle und medienbruchfreie Kommunikation mit den Steuerpflichtigen und vereinfacht das Ausfüllen und Übermitteln der Steuererklärung. Außerdem ist sie Voraussetzung für die durchgängige automationsgestützte Fallbearbeitung und den effizienten Einsatz von IT-gestützten Risikomanagementsystemen. Insgesamt trägt sie zu einer schnelleren Bearbeitung durch die Steuerverwaltung bei.
- 18 Der Erhöhung der Quote der elektronisch eingereichten Steuererklärungen – mit dem Ziel, dass möglichst alle Steuererklärungen in elektronischer und maschinell vollständig verarbeitbarer Form eingehen – dienen die nachfolgend beschriebenen gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen.

- 19 Die papierbasierte „Komprimierte Steuererklärung“ sollte damit mittelfristig entfallen.

3.1.1 Verbesserung der Servicequalität von ELSTER

- 20 Zu einer Erhöhung der ELSTER-Quote kann eine weitere Verbesserung der Servicequalität von ELSTER beitragen.

Komfortverbesserungen von ELSTER sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Vereinfachung der Authentifizierung
- bessere Unterstützung bei der Erstellung der Steuererklärung ohne Erweiterung des Erklärungsumfangs
- gezielte Hilfen zur Plausibilisierung der Steuererklärung
- verbesserte Verständlichkeit der Plausibilitäts- und Fehlerhinweise für die Bürger
- Prüfung von Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Angleichung der Internetportale BOP und EOP und Schnittstellen (vgl. 3.1.2, Rz. 22 ff.)

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

- 21 Im Zusammenhang mit der angestrebten Erhöhung der ELSTER-Quote sollte – ggf. in einem anderen Gesetzgebungsverfahren – geprüft werden, inwieweit der Kreis der Personen, die zur elektronischen Übermittlung ihrer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, erweitert werden könnte.

3.1.2 Prüfung von Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Angleichung der Internetportale BOP und EOP und Schnittstellen

- 22 Die elektronische Kommunikation mit der Steuerverwaltung ist auf Seiten des Bundes über das BZStOnlinePortal (BOP) bzw. die ELMA5-Schnittstelle und auf Seiten der Länder über das ElsterOnlinePortal (EOP) bzw. die ERiC-Schnittstelle möglich. Aufgrund der abweichenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen wurden bedarfsspezifisch verschiedene Lösungen realisiert, was dazu geführt hat, dass sich die beiden Internetportale und die Schnittstellen im Laufe der Jahre heterogen entwickelt haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die unterschiedlichen Portaloberflächen, die dazugehörigen Registrierungsverfahren als auch die separaten Schnittstellen ELMA5 und ERiC zu nennen.
- 23 Bislang hatten die Nutzer des BOP und der ELMA5-Schnittstelle und des EOP und der ERiC-Schnittstelle wenig Berührungspunkte zu der jeweils anderen Technologie. Die Zahl der elektronischen Übermittlungsverfahren ist stetig gestiegen. Dadurch hat sich für die Nutzergruppen die Verwendung der Portale und Schnittstellen vermischt. Die Nutzer haben dabei jeweils verschiedene Kommunikationsstandards zu beachten, aus denen auch

unterschiedliche Realisierungs- und Pflegeaufwände resultieren. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit Vereinheitlichungen möglich sind. Um in der elektronischen Kommunikation nach außen mit einheitlichen Standards aufzutreten, könnte u. a. geprüft werden, inwieweit in der Außendarstellung Verknüpfungsmöglichkeiten bestehen.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

- 24** Die Schaffung einheitlicher Kommunikationswege und -standards wird insbesondere von den Wirtschaftsverbänden, den steuerberatenden Berufen und den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angeregt, da deren Mitgliedsunternehmen bzw. Mandanten häufig steuerliche Datenübermittlungspflichten sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber den Ländern zu erfüllen haben.

3.2 Ausbau des Serviceangebots der sog. „vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt)

- 25** Zu den Verbesserungen bei ELSTER gehört auch der Ausbau des Serviceangebots der sog. „vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt). Bereits jetzt ist für die Steuerpflichtigen ein Abruf von diversen Daten, die den Finanzämtern vorliegen, möglich (z. B. Lohndaten, KV/PV, vorliegende Religionszugehörigkeit; geplant auch Lohnersatzleistungen).
- 26** Die Attraktivität könnte durch die zusätzliche Zurverfügungstellung im Rahmen der VaSt beispielsweise folgender, im Kenntnisbereich der Finanzverwaltung liegender Informationen gesteigert werden:
- KiSt-Zahlungen / Erstattungen
(bislang nur über die ELSTER-Kontoabfrage möglich)
 - Zinsen auf Steuererstattungen
(bislang nur über die ELSTER-Kontoabfrage möglich)
 - Grad der Behinderung (vgl. 5.5.4, Rz. 138 ff.)
- 27** Voraussetzung für diese Zusammenführung von ELSTER-Kontoabfrage und VaSt bzw. Erweiterung der VaSt ist, dass ein gemeinsam vom BZSt und den Ländern zu entwickelndes IT-Verfahren zur korrekten Zuordnung der Identifikationsnummer zur aktuell gültigen Steuernummer zur Verfügung steht. Mit der fachlichen Konzeptionierung (Lastenheft) wurde begonnen, eine konkrete Zeitplanung für die technische Umsetzung gibt es derzeit noch nicht.

- 28** Die vorgeschlagene Erweiterung der VaSt sollte geprüft werden. Dabei sollte auch untersucht werden, ob die derzeit in dem vorgenannten Lastenheft vorgesehenen fachlichen Anforderungen entsprechend angepasst oder ergänzt werden müssen.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

3.3 Elektronische Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern

- 29** Der mit den nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgte weitere konsequente Ausbau der elektronischen Kommunikation der Landesfinanzbehörden mit den Steuerpflichtigen über ELSTER würde insoweit die Nutzung von De-Mail-Diensten weitgehend entbehrlich machen.
- 30** Die mit dem weiteren Ausbau der elektronischen Kommunikation verbundene Reduzierung von Medienbrüchen ist auch ein wichtiges Anliegen der Wirtschaftsverbände und der steuerberatenden Berufe. Dabei spielt der elektronische Schriftverkehr zu und von den Finanzämtern, neben der elektronischen Übermittlung von Belegen, eine große Rolle.

3.3.1 Elektronischer Schriftwechsel (allgemein)

- 31** In ELSTER sollte eine Möglichkeit für die elektronische Übermittlung von strukturierten und frei formulierten Nachrichten sowohl von den Steuerpflichtigen an das zuständige Finanzamt (insbes. Änderungsanträge, Einsprüche, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung) als auch von den Finanzämtern an die Steuerpflichtigen geschaffen werden.
- 32** Für die Übermittlung sind eindeutige Zuordnungskriterien erforderlich, um eine Weiterverarbeitung bei den Finanzämtern zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, dass die zuständige Finanzbehörde schnellstmöglich informiert und dann entsprechend auch tätig wird.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

- 33** Um den strukturierten Schriftverkehr über das EOP zu forcieren, sollte eine gesetzliche Verpflichtung für beratene Steuerpflichtige – ggf. in einem anderen Gesetzgebungsverfahren – geprüft werden, für ausgewählte Geschäftsvorfälle (z. B. Rechtsbehelfe, Stundungsanträge, Anpassungsanträge für Vorauszahlungen) eine Übermittlung über das EOP (nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz) vorzusehen. Eine solche Verpflichtung könnte auch für nicht beratene Steuerpflichtige vorgesehen werden, die das EOP bereits nutzen bzw. nutzen müssen.

- 34** Zur elektronischen Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten (insbes. Steuerbescheiden, Prüfungsanordnungen und Einspruchsentscheidungen) vgl. Rz. 38 ff.

3.3.2 Elektronische Belege

- 35** ELSTER sollte um die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von (nach Eingang der Steuererklärung) angeforderten Belegen, Erläuterungen, Berechnungen etc. erweitert werden. Dabei sollten nicht nur eingescannte Papierbelege, sondern auch originär elektronisch erstellte Dokumente (z. B. elektronisch signierte Rechnungen) entgegengenommen werden können.

Ein elektronischer Weg auch für freiwillig im Zusammenhang mit der Steuererklärung eingereichte Belege etc. sollte ebenfalls ermöglicht werden; vgl. auch unter 4.2, Rz. 90 ff.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

3.3.3 Elektronische Benachrichtigungen für Datenabruf und elektronische Empfangsbestätigungen

- 36** In § 87a Absatz 1 AO sollte zur Vereinfachung der Kommunikation bestimmt werden, dass elektronische Benachrichtigungen (E-Mail) aus dem Verfahren ELSTER an die Bürger, Unternehmen und deren Berater
- über die Bereitstellung von steuerlichen Daten zum Abruf oder
 - über den Zugang der den Finanzbehörden elektronisch übermittelten Daten (Empfangsbestätigung)

ohne Verschlüsselung übermittelt werden dürfen. Dies ist datenschutzrechtlich vertretbar, da die E-Mail-Nachrichten selbst keine besonders schützenswerte personenbezogene Informationen über den Adressaten enthalten. Der Zugang zu den konkreten und personenbezogenen Daten sollte aber weiterhin nur nach Authentifizierung und unter Einsatz entsprechender Verschlüsselungstechniken möglich sein.

- 37** In § 87a Absatz 1 AO sollte dazu folgender neuer Satz 4 eingefügt werden:

„Elektronische Benachrichtigungen über die Bereitstellung von Daten zum Abruf oder über den Zugang der den Finanzbehörden elektronisch übermittelten Daten dürfen auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden.“

3.3.4 Elektronische Steuerbescheide

- 38** Zur Vermeidung von Medienbrüchen sollte es künftig ermöglicht werden, Steuerbescheide über ELSTER elektronisch bekanntzugeben. Auf die Versendung eines Steuerbescheids per Post (vgl. § 122 Absatz 2 AO) oder per Email (vgl. § 122 Absatz 2a AO) könnte in diesen Fällen verzichtet werden. Stattdessen sollte der Steuerbescheid über ELSTER zur

elektronischen Abholung durch den Steuerpflichtigen bereitgestellt werden. Hierzu müssten die rechtlichen Rahmenbedingungen in §§ 87a, 122 und 157 AO angepasst werden:

39 Zur Änderung des § 87a Absatz 1 AO siehe Rz. 37.

40 § 122 AO sollte um folgenden neuen Absatz 2b ergänzt werden:

„(2b) Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Steuerpflichtigen oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Absendung der elektronischen Benachrichtigung an den Abrufberechtigten, dass der Verwaltungsakt zum Abruf bereit steht, als bekannt gegeben. Satz 3 gilt nicht, wenn die Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. In den Fällen des Satzes 4 ist der Verwaltungsakt abweichend von § 87a Absatz 1 Satz 2 zu dem Zeitpunkt zugegangen, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.“

41 § 157 Absatz 1 AO sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Steuerbescheide sind schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie müssen die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Steuer schuldet. Ihnen ist außerdem eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.“

3.3.5 Elektronisches Einspruchsverfahren

42 Zur elektronischen Übermittlung von Einsprüchen und Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung siehe Rz. 31 ff.

43 Ebenso wie bei Steuerbescheiden sollte bei Einspruchsentscheidungen eine elektronische Bekanntgabe über ELSTER ermöglicht werden.

44 Es wird vorgeschlagen, § 366 AO wie folgt neu zu fassen:

„§ 366 - Form, Inhalt und Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung
Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.“

3.3.6 Elektronische Prüfungsanordnung

45 Bei Prüfungsanordnungen sollte eine elektronische Bekanntgabe über ELSTER ermöglicht werden.

- 46 § 196 sollte dazu wie folgt gefasst werden:

„§ 196 - Prüfungsanordnung

Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung in einer schriftlich oder elektronisch bekannt zu gebenden Prüfungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 356).“

3.3.7 Elektronische Rückübermittlung der Bescheiddaten

- 47 Die Rückübermittlung der Bescheiddaten sollte erweitert werden (weitere Aufschlüsselung der Besteuerungsgrundlagen über die Darstellung im Steuerbescheid hinaus zum Abgleich mit den Erklärungsdaten).
- 48 Eine abschließende Prüfung konnte bislang noch nicht erfolgen, da eine Erweiterung der Rückübermittlung der Bescheiddaten von der Entscheidung zu einem von der Steuererklärung bis zur Weiterverarbeitung in den Kernverfahren durchgängigen Datenformats (Sicherstellung der maschinellen Auswertbarkeit der Erklärungen) abhängt. Diese Prüfung sollte nach der Entscheidung über das durchgängige Datenformat fortgesetzt werden.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

3.3.8 Elektronisches LSt-Ermäßigungsverfahren / Zweijährige Gültigkeit des Faktors

- 49 Ein elektronisches Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren sollte eingeführt werden. Damit könnte die auf Seiten der Arbeitnehmer bestehende elektronische Lücke im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) geschlossen werden.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

- 50 Für die Steuerklassen-Kombination „IV/IV mit Faktor“ müssen die Ehegatten/Lebenspartner jährlich einen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen und dort ihre voraussichtlichen Einkünfte für das beantragte Steuerjahr erklären. Eingeführt wurde das Faktorverfahren zum 1. Januar 2010 vor allem, um Ehegatten, die den beruflichen Wiedereinstieg planen, in der Steuerklasse V jedoch eine Hemmschwelle hierfür sehen, eine Alternative zur Steuerklasse V zu ermöglichen. Trotz der genannten Vorteile wird das Faktorverfahren relativ selten in Anspruch genommen. Ein wesentlicher Grund hierfür könnte sein, dass das Faktorverfahren jährlich mit der Erklärung der voraussichtlichen Einkünfte neu beantragt werden muss.

- 51** Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens sollte das Faktorverfahren für berufstätige Eheleute und Lebenspartner nicht mehr nur eine einjährige, sondern eine zweijährige Gültigkeit des Faktors ermöglichen.

Um das Faktorverfahren spürbar zu vereinfachen und dem 2-jährigen Freibetragsverfahren anzupassen, sollte das Faktorverfahren dahingehend verändert werden, dass ein beantragter Faktor nicht mehr nur für ein Kalenderjahr, sondern ebenfalls für bis zu zwei Kalenderjahre gültig ist. Ändert sich ein Freibetrag, muss sich der Steuerpflichtige auch bezüglich des Faktors erklären, weil der Freibetrag zwingender Bestandteil der Freibetragsregelung ist. Dasselbe sollte gelten, wenn eine Anpassung des Faktors beantragt wird; hier müsste künftig erklärt werden, ob ein Freibetrag in den Faktor mit eingerechnet werden muss bzw. ob ein bestehender Freibetrag unverändert fortgelten soll. Ziel soll es sein, dass beide 2-Jahreszeiträume künftig parallel laufen.

Als weitere Ausbaustufe des Faktorverfahrens sollte geprüft werden, ob zukünftig die Ergebnisse der Veranlagung als Grundlage für eine Verlängerung des Faktorverfahrens dienen können, ohne dass hierfür ein spezieller Antrag gestellt werden muss.

- 52** Die Regelungen des § 39a und des § 39f EStG sollten geändert werden. In § 52 EStG sollte bestimmt werden, dass der Startzeitpunkt durch ein BMF-Schreiben festzulegen ist.

- 53** § 39a Absatz 1 Satz 3 sollte wie folgt geändert werden:

Nach den Worten „erstmals gilt“ werden die Worte „oder geändert wird“ eingefügt.

- 54** § 39f sollte wie folgt geändert werden:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich sind die Steuerbeträge des Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll.“

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der nach Satz 1 gebildete Faktor gilt längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuerklasse IV mit dem Faktor erstmals gilt oder ab Beginn des geänderten Faktors. Die Ehegatten können eine Änderung des Faktors beantragen, wenn sich die für die Ermittlung des Faktors maßgeblichen Jahresarbeitslöhne im Sinne des Satzes 5 ändern. Besteht eine Anzeigepflicht nach § 39a Absatz 1 Satz 5 oder wird eine Änderung des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 4 angezeigt, gilt die Anzeige zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors.“

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Änderungen nach Absatz 1 Satz 10 und Satz 11 keine Änderungen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 sind.“

55 § 52 sollte wie folgt geändert werden:

Folgender Absatz 51e wird eingefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen des § 39a Absatz 1 Satz 3 und des § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 sowie des Absatz 3 Satz 1 erstmals anzuwenden sind. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“

3.4 Abfrage von Daten in den Steuererklärungsformularen, die von Dritten an die Steuerverwaltung zu übermitteln sind

56 Bereits heute werden zahlreiche Daten über Besteuerungsgrundlagen der Steuerpflichtigen (Löhne, KV/PV, Altersvorsorgebeiträge, Lohnersatzleistungen etc.) aufgrund diverser Regelungen im EStG von Dritten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung übermittelt.

57 Als weiterer Baustein zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens ist ein grundsätzlicher Verzicht auf die Abfrage dieser Daten in den Steuererklärungsformularen erstrebenswert. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Bürger von diesen Dritten über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten in geeigneter Weise informiert werden. Außerdem müssen dem Bürger die bei der Finanzverwaltung elektronisch eingegangenen und gespeicherten Daten über ELSTER zur Ansicht zur Verfügung gestellt werden, damit er vor Abgabe/Übermittlung der Steuererklärung die Richtigkeit der Daten überprüfen und diese Daten für seine ESt-Proberechnung nutzen kann.

- Erkennt der Bürger, dass die zu seiner Person übermittelten Daten unrichtig sind, sollte (Empfehlung) er sich zwecks Klärung der Sachlage nach Möglichkeit zunächst an den übermittlungspflichtigen Dritten wenden. Stellt sich heraus, dass die zunächst übermittelten Daten unrichtig oder unvollständig waren, hat der Dritte der Finanzverwaltung einen korrigierten Datensatz zu übermitteln.
- Im Regelfall kommt der Steuerbürger seiner Erklärungspflicht durch eine bereits vorformulierte (aber „abwählbare“) Bestätigung der Richtigkeit der übermittelten Besteuerungsgrundlagen nach. Bei der Steuerfestsetzung würde dann auf die der Finanzbehörde vorliegenden Daten abgestellt.
- In besonderen Fallgestaltungen muss dem Steuerbürger die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuordnung betragsmäßig zutreffend übermittelter Daten zu einer Person zu ändern (z. B. Beträge für die KV/PV eines volljährigen, aber noch in der Berufsausbildung befindlichen Kindes).

Es muss weiterhin möglich sein, dass der Steuerbürger von den vom Dritten übermittelten Daten abweichende Angaben in der Steuererklärung machen kann. In diesem Fall muss die

Finanzbehörde wie bisher in geeigneter Weise die Sachlage aufklären. Denn die von Dritten übermittelten Daten haben nicht die Bindungswirkung eines Grundlagenbescheids.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

3.5 Rechtzeitige Bereitstellung der Steuerformulare

- 58** Die Steuerformulare und die entsprechenden ELSTER-Produkte (ElsterFormular und/oder EOP) werden zurzeit nicht immer bis zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums bereitgestellt. Ursache hierfür sind auch gesetzliche Änderungen, die erst spät im Jahr verkündet werden, so dass die anschließende Erarbeitung der daraus resultierenden fachlichen Vorgaben für die Steuerformulare und die danach notwendige technische Umsetzung in ELSTER nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden können.
- 59** Die Bereitstellung der Steuerformulare spätestens zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums (gilt damit auch für die elektronischen Formulare) wäre wünschenswert.

Zurzeit wird in der AG Datenstruktur geprüft, wie man dieser Forderung durch Optimierung der Abläufe zur Vordruckerstellung und Umsetzung in ELSTER nachkommen kann.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

3.6 Erweiterung des Zugriffs der Steuerpflichtigen auf bei der Steuerverwaltung vorliegende Daten

- 60** Mit der Erweiterung des elektronischen Zugriffs der Steuerpflichtigen auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten kann die Steuerverwaltung einen zusätzlichen Service anbieten. Als weitere Ausbaustufe wäre auch die elektronische Weitergabe von z. B. Steuerbescheiden an andere Behörden für Nachweiszwecke denkbar.

Speziell die Möglichkeit des Abrufs der „verbindlichen“ E-Bilanz, die der Veranlagung zu Grunde gelegen hat, ist für die Unternehmen mit spürbaren Erleichterungen und mehr Rechtssicherheit verbunden. Die Umsetzung könnte in Stufen erfolgen. In einer ersten Stufe könnte die letzte gültige (die der Veranlagung zu Grunde gelegt werden soll) von den Unternehmen für das jeweilige Wirtschaftsjahr eingereichte E-Bilanz (dauerhaft) zum Abruf bereitgestellt werden. Mit der Umsetzung der Bearbeitungsfunktionen könnte in einer zweiten Stufe auch die ggf. vom Finanzamt geänderte E-Bilanz bereitgestellt werden. Diese zweite Stufe ist im Lastenheft RMS E-Bilanz 2.0 bereits angelegt.

- 61** Die Erweiterung des elektronischen Zugriffs der Steuerpflichtigen auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten soll geprüft werden. Der Wunsch nach einer Erweiterung des elektronischen Zugriffs der Steuerpflichtigen auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, insbesondere hinsichtlich der E-Bilanz-Daten, wurde aus der Wirtschaft an BMF herangetragen.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

4. Optimierung der Einkommensteuerveranlagung

- 62** Wesentliches Ziel sollte es sein, bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen im Massenverfahren folgenden musterhaften Prozess einzusetzen:
- Möglichst alle Steuererklärungen sollen in elektronischer und maschinell vollständig verarbeitbarer Form eingehen.
 - Papiererklärungen sollten vorzugsweise durch Scannen in eine elektronisch verarbeitbare Form überführt werden und, soweit für eine maschinelle Weiterverarbeitung erforderlich, personell nachbearbeitet werden.
 - Anschließend sollten alle Steuererklärungen den Risikofilter durchlaufen.
 - Vom Risikomanagement sollten nur Fälle mit einem signifikanten Risiko ausgesteuert werden. Die ausgesteuerten Fälle sollten hinsichtlich der Aussteuerungsgründe personell geprüft werden. Hinzu sollten generalpräventive Aussteuerungsprinzipien kommen, z. B. Zufallsauswahl und Turnusprüfungen.
 - Soweit erforderlich sollten zur Erledigung der ausgesteuerten Fälle benötigte Belege und sonstige Nachweise nachträglich angefordert werden.
 - Alle nicht ausgesteuerten Fälle sollten sofort vollständig maschinell veranlagt (Steuerbescheid) werden.

Um diesen Ablauf verwirklichen zu können, sollte das IT-gestützte Risikomanagement ausdrücklich rechtlich abgesichert werden. Dafür sollten weitergehende gesetzliche Flexibilisierungsmöglichkeiten der Schlüssigkeitsprüfung und der Verifikation geschaffen werden.

- 63** Die verstärkte Ausrichtung des IT-gestützten Risikomanagements auf signifikante Risiken eröffnet den notwendigen Spielraum, die risikoträchtigen Sachverhalte effektiv zu prüfen und dem gesetzlichen Auftrag einer zutreffenden Steuerfestsetzung in der Gesamtschau besser gerecht zu werden. Der bedarfsgerechte Einsatz von Arbeitshilfen und Checklisten im Dialogverfahren für eine strukturierte Bearbeitung von besonders bedeutenden

Risikohinweisen sowie eine belastbare Dokumentation werden für zielführend gehalten, um diese Anforderung in der Praxis durchzusetzen und ggf. zu belegen.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

4.1 Erhöhung des Anteils der vollmaschinell bearbeiteten Einkommensteuererklärungen – Risikomanagement (RMS)

- 64** Ein wichtiges Ziel ist es, sich auf die tatsächlich prüfungsbedürftigen Fälle zu konzentrieren und Abbrüche, die nicht risikoorientiert sind (z. B. rein technischer Natur), zu reduzieren. Dies soll dazu führen, dass die Quote der vollständig maschinell bearbeiteten Einkommensteuererklärungen deutlich gesteigert wird. Um dies zu erreichen, ist unter anderem die gesetzliche Verankerung des Risikomanagementsystems (RMS) Voraussetzung.
- 65** Es wird folgende Neufassung des § 88 Absatz 3 AO – als neuer Absatz 5 – vorgeschlagen:
- „(5) Die Finanzbehörden können bei der Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts automationsgestützte Systeme zur Bewertung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Steuerfestsetzung und Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen einsetzen (Risikomanagementsysteme). Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Das Risikomanagement muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Gewährleistung einer hinreichenden Zufallsauswahl zur umfassenden Prüfung;
 2. personelle Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte;
 3. Möglichkeit einer personellen Fallauswahl zur umfassenden Prüfung;
 4. regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.
- Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“
- 66** Durch die Regelung in § 88 Absatz 5 Satz 5 AO bleibt die verfassungsrechtliche Organisations-, Personal- und Haushaltshoheit der Länder unberührt. Dies soll in die Gesetzesbegründung aufgenommen und entsprechend erläutert werden. Des Weiteren ist in der Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass eine bloße automationsgestützte Plausibilitätsprüfung, wie sie z. B. im Verfahren zur Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer

im Einsatz ist, kein Risikomanagementsystem gemäß dieser Neufassung von § 88 Absatz 5 AO darstellt.

- 67** Folgende Formulierung zur gesetzlichen Verankerung der vollmaschinellen Steuerfestsetzung in § 88 AO wird vorgeschlagen:

„(6) Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen auch ausschließlich automationsgestützt vornehmen und ändern. Das gilt auch für den Erlass und die Änderung von mit den Steuerfestsetzungen verbundenen Verwaltungsakten. Hierauf ist im Steuerbescheid hinzuweisen.“

In der gesetzlichen Begründung ist zu erläutern, dass in den Fällen des Absatzes 6 die Risiken einzuschätzen und dementsprechend ein automationsgestütztes RMS einzusetzen ist. Im Bereich der Auftragsverwaltung entscheiden Bund und Länder einvernehmlich.

- 68** Mit dem Blick auf die gewünschte Steigerung der Quote der vollständig maschinell bearbeiteten Einkommensteuererklärungen sollte das bestehende Hinweissystem überarbeitet (Koordination und Optimierung der Abbruch- und Risikohinweise sowie der Prüfhinweise aus den Fachverfahren und aus CLAUDIA) und konsequent weiterentwickelt werden. Elektronische und digitalisierte Steuererklärungen sollen nur unter Risikogesichtspunkten – einschließlich Turnusprüfung, Zufallsauswahl und personeller Vorauswahl des Falls – „angehalten“ werden.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

4.1.1 Kennzeichnung der vollmaschinell erlassenen Steuerbescheide

- 69** Bei vollmaschineller Bearbeitung der Steuererklärung ist es technisch und organisatorisch ausgeschlossen, dass die Finanzbehörde ihrer gesetzlich angeordneten Beratungs- und Hinweispflicht nach § 89 Absatz 1 AO nachkommen kann. In § 89 Absatz 1 AO wäre daher gesetzlich zu bestimmen, dass die Beratungs- und Hinweispflicht der Finanzbehörde – für den Bescheidadressaten erkennbar – bei vollmaschineller Steuerfestsetzung nicht gilt (neuer Satz 3):

„Sätze 1 und 2 gelten nicht in Verfahren, in denen Verwaltungsakte ausschließlich automationsgestützt erlassen oder geändert werden (§ 88 Absatz 6).“

- 70** In § 121 Absatz 2 AO müsste aus dem gleichen Grund geregelt werden, dass eine Begründung der Abweichung bzw. der mangelnden Prüfung von „nicht verkennzifferten“ Angaben des Steuerpflichtigen zu Tatsachen oder Beweismitteln oder Anträgen bzw. Erläuterungen zur (ggf. von der Verwaltungsauffassung abweichenden) rechtlichen Behandlung seines Steuerfalls nicht erforderlich ist. Für den Bescheidadressaten wäre dies aufgrund der Bescheidkennzeichnung zumindest abstrakt nachvollziehbar.

„(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

...

6. soweit ein Antrag oder eine Erklärung im Rahmen eines nach § 88 Absatz 6 erlassenen Verwaltungsakts nicht berücksichtigt wird.“

71 Darüber hinaus müsste eine Änderungsnorm für nicht ausgesteuerte Freitexte mit Angaben zu steuererheblichen Tatsachen und Beweismitteln und für gesondert im Zusammenhang mit der Steuererklärung auf dem Postweg übersandte Schreiben geschaffen werden, die auf die Fälle der vollmaschinellen Festsetzung beschränkt ist. Der Bescheidadressat könnte anhand der Bescheidkennzeichnung dem Grunde nach erkennen, dass unter den Voraussetzungen des § 172a AO-Entwurf innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheids eine Durchbrechung der Bestandskraft – und zwar zu seinen Gunsten wie zu seinen Ungunsten – möglich ist.

72 Neue Änderungsvorschrift:

„§ 172a - Änderung von ausschließlich automationsgestützt erlassenen Steuerbescheiden

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Angaben des Steuerpflichtigen über steuererhebliche Tatsachen und Beweismittel, die er in der Steuererklärung gemacht oder in Zusammenhang mit der Steuererklärung bis zur Bekanntgabe der Steuerfestsetzung der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt hat, in einem ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder geänderten Steuerbescheid (§ 88 Absatz 6) nicht berücksichtigt wurden. Die Aufhebung oder Änderung nach Satz 1 ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zulässig, es sei denn, der Steuerpflichtige hat vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids nach Satz 1 gestellt.“

73 Grundsätzlich führen Freitexte nicht zu einer Aussteuerung, die vollmaschinelle Veranlagung stützt sich ausschließlich auf verkennzifferte und damit maschinell verarbeitbare Daten. Eine Ausnahme gilt für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige Tatsachen vorträgt, die über den verkennzifferten Inhalt der Steuererklärung hinausgehen, nicht mit verkennzifferten Informationen in der Steuererklärung verknüpft sind und in denen er gleichzeitig ausdrücklich auf abweichende Angaben im Verhältnis zu der dem Steuerpflichtigen bekannten Verwaltungsauffassung hinweist. Hierfür ist ein Ankreuzfeld mit einer verständlichen, bürgerfreundlichen Formulierung in den Steuererklärungsformularen vorzusehen.

Bei Ankreuzen dieses Feldes sind diese Fälle zwingend zur personellen Bearbeitung auszusteuern, wenn zugleich das zugehörige Freitextfeld ausgefüllt ist.

74 Die ausschließlich vollmaschinell erstellten Steuerbescheide sind als solche zu kennzeichnen.

Damit sind für den Steuerpflichtigen die Art der Veranlagung und seine Rechtsposition erkennbar. Dies wirkt sich aus bei der Änderung des § 89 AO (vgl. Rz. 69) sowie bei § 121 Absatz 2 AO (vgl. Rz. 70).

4.1.2 Maßgebender Zeitpunkt für Änderungen wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 173 AO) bei vollmaschinell erlassenen Steuerbescheiden

75 In § 173 AO sollte eine ausdrückliche Regelung zur Frage aufgenommen werden, wann Tatsachen oder Beweismittel „nachträglich“ bekannt geworden sind. Hierbei sollte bei ganz oder teilweise personeller Fallbearbeitung an den bisherigen, von der BFH-Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen festgehalten werden (maßgebender Zeitpunkt: abschließende Zeichnung des zuständigen Bearbeiters). Für vollmaschinell erlassene Steuerbescheide sollte nicht die Programmfreigabe oder der Eingang der Steuererklärung, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung maßgebend sein.

76 In § 173 AO soll dazu folgender neuer Absatz 1a aufgenommen werden:

„(1a) Tatsachen und Beweismittel sind nachträglich bekannt geworden, wenn sie

1. nach der abschließenden Entscheidung des Amtsträgers über die Steuerfestsetzung oder
2. im Fall eines ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder geänderten Steuerbescheids (§ 88 Absatz 6) nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung

bekannt geworden sind.“

In die Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass es sich bei dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt um den Rechentermin handelt.

77 Es wird folgende klarstellende Ergänzung des § 118 AO vorgeschlagen:

„(2) Im Fall eines ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder geänderten Verwaltungsakts (§ 88 Absatz 6 AO) gilt die Willensbildung über den Erlass des Verwaltungsakts und seiner Bekanntgabe als im Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung als abgeschlossen.“

In die Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass diese Regelung sowohl für die Fälle von elektronisch übermittelten als auch von in Papierform abgegebenen und anschließend von der Steuerverwaltung durch Scannen digitalisierten Papier-Steuererklärungen gilt.

4.1.3 Korrekturmöglichkeit bei Schreib- oder Rechenfehlern des Steuerpflichtigen, insbesondere bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen

78 Sind dem Steuerpflichtigen in seiner (Papier-)Steuererklärung (bzw. beigefügten Unterlagen) Schreib- oder Rechenfehler oder andere mechanische Versehen unterlaufen und hat sich das Finanzamt diese zu Eigen gemacht, kann der Steuerbescheid auch

außerhalb des Einspruchsverfahrens bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung nach § 129 AO – zugunsten wie auch zuungunsten des Steuerpflichtigen – berichtigt werden (vgl. AEAO zu § 129, Nr. 4).

- 79** Insbesondere bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen sollte die Übersendung von Belegen, Berechnungen etc. künftig grundsätzlich unterbleiben. Damit dann bei vergleichbaren, dem Finanzamt aber nicht mehr vorgetragenen Schreib- oder Rechenfehlern des Steuerpflichtigen eine Korrektur der Steuerfestsetzung möglich ist, sollte eine neue (zusätzliche) Änderungsnorm geschaffen werden. Da mechanische Versehen des Steuerpflichtigen bei Erstellung der Steuererklärung nur sehr schwer aufklärbar und beweisbar sind, sollte die Regelung auf Schreib- oder Rechenfehler beschränkt bleiben. Als Schreibfehler wären dabei auch bloße Übertragungsfehler (z.B. beim Übertrag einer Summe aus einer gesonderten Berechnung in die Steuererklärung) anzusehen.

"§ 173a - Schreib- oder Rechenfehler in einer Steuererklärung

Sind dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen und hat er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt, kann der Steuerbescheid insoweit innerhalb eines Jahres nach seiner Bekanntgabe geändert werden, es sei denn, der Steuerpflichtige hat vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids nach Satz 1 gestellt.“

- 80** Zusätzlich wäre folgende Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist für die Fälle erforderlich, in denen die Jahresfrist nach §§ 172a und 173a AO-Entwurf über das reguläre Ende der Festsetzungsfrist hinaus reicht:

§ 171 Absatz 2 Satz 2 AO neu:

„Das Gleiche gilt in den Fällen des § 172a und des § 173a.“

4.1.4 Berücksichtigung von allgemeinen Erfahrungen sowie Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten bei Ermittlung des Sachverhalts

4.1.4.1 Individuelle Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen im Einzelfall

- 81** § 88 Absatz 1 und 2 AO sieht bislang eine an den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls orientierte Entscheidung der Finanzbehörde über Art und Umfang der Ermittlungen vor. Die Finanzbehörden haben danach grundsätzlich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären, wobei der verfassungsrechtlich verbürgte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Trotz des in § 85 AO festgelegten Legalitätsprinzips können die Finanzbehörden bei ihren Entscheidungen nach der Rechtsprechung des BVerfG aber auch Erwägungen einbeziehen,

die im Ergebnis Zweckmäßigkeitserwägungen gleichzustellen sind (BVerfG-Beschluss vom 20.6.1973, 1 BvL 9-10/71, BStBl II S. 720). Für die Anforderungen, die an die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden zu stellen sind, darf danach auch die Erwägung eine Rolle spielen, ob die Aufklärung einen nicht mehr vertretbaren Zeitaufwand erfordert. Dabei kann auf das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Arbeitsaufwand und steuerlichem Erfolg abgestellt werden.

- 82** In § 88 Absatz 1 und 2 AO sollte dem ausdrücklich Rechnung getragen werden. Zwingende Kriterien der Einzelfall-Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen müssen weiterhin die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sein, daneben sollten aber auch allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden und Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt werden können.
- 83** § 88 Absatz 1 und 2 AO sollten dazu wie folgt gefasst werden:
- „(1) Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei hat sie alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (2) Die Finanzbehörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Neben den Umständen des Einzelfalls und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen auch allgemeine Erfahrungen und Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt werden.“
- 84** Allgemeine Entscheidungen über Art und Umfang der Ermittlungen in bestimmten oder bestimmbaren Fallgruppen
- 85** Der auf die Einzelfallentscheidung zugeschnittene § 88 Absatz 1 und 2 AO sollte um eine Regelung ergänzt werden, die eine gruppenbezogene Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen ermöglicht.
- 86** Auf dem Gebiet der Auftragsverwaltung würden bundeseinheitliche Verwaltungsanweisungen nach § 88 Absatz 3 AO-Entwurf dabei von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF getroffen werden, da diese Weisungen neben organisatorischen Fragen auch Rechtsanwendungsfragen betreffen.
- 87** § 88 AO soll dazu um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt werden:
- „(3) Zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze können die obersten Finanzbehörden für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen aufgrund allgemeiner Erfahrungen und unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten Weisungen über Art und Umfang der Ermittlungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erhaltenen Daten erteilen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Weisungen dürfen nicht

veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Weisungen nach Satz 1 zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“

- 88** Nach geltendem Recht hat das BZSt die Pflicht, die ihm – z.B. nach der EU-Zinsrichtlinie – von anderen Staaten für Besteuerungszwecke übermittelten, insbesondere für die Einkommensteuerveranlagungen bestimmten Daten an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln. Allerdings können nicht alle an das BZSt übermittelten Daten ohne aufwändige Recherchen einer genau bestimmten Person zugeordnet werden (z.B. wegen fehlender IdNr., abweichender Schreibweise des Namens, überholter Adressangaben etc.). Die Landesfinanzbehörden erhalten dann Daten, die ihrerseits auch nur mit erheblichem Aufwand dem einzelnen Steuerfall zugeordnet werden können. Hinzu kommt, dass die steuerlichen Auswirkungen mancher Daten nicht selten von geringer Höhe sind. Das BZSt sollte künftig ermächtigt werden, eine risikoorientierte Selektion der ihm zugegangenen und nicht unmittelbar einer Person zuzuordnenden Daten vorzunehmen. Zur Vermeidung eines möglichen Vollzugsdefizits müssen die Daten, die das BZSt hiernach nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet hat, aber für eine gewisse Dauer für evtl. Nachfragen der Finanzämter gespeichert werden.

Hinsichtlich der Auswertung des Kontrollmaterials vgl. 4.5, Rz. 103 ff.

- 89** § 88 AO sollte dazu um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt werden:

„(4) Kann das Bundeszentralamt für Steuern ihm zugegangene und zur Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden bestimmte Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt eindeutig zuordnen, soll es auf eine Weiterleitung dieser Daten an die Landesfinanzbehörden verzichten. Die nicht weitergeleiteten Daten sind zu speichern; sie dürfen nur zur Auswertung durch Finanzbehörden im Rahmen eines Verfahrens nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b verwendet werden.“

4.2 Vorlage von Belegen

- 90** Der Umgang mit Belegen sollte angesichts des Ziels einer Erhöhung der Quote der vollmaschinell durchgeführten Veranlagungen ebenfalls angepasst werden.
- 91** Dabei sollten die generellen Belegvorlagepflichten (nach Gesetzen, Rechtsverordnungen oder BMF-Schreiben etc.) bei Abgabe der Steuererklärung weitgehend in Belegvorhaltepflichten mit risikoorientierter Anforderung durch das Finanzamt umgewandelt werden.

Hinsichtlich der anzupassenden gesetzlichen Regelungen vgl. ab 5.5.3, Rz. 134 ff.

- 92** Die Bürger werden auch in Zukunft ihrer Steuererklärung „freiwillig“ Belege und Aufstellungen etc. beifügen können (vgl. Rz. 35). Es sollte allerdings vermieden werden, dass dies eine vollmaschinelle Bearbeitung der Steuererklärung verhindert. Dies sollte sowohl für elektronisch eingereichte Steuererklärungen (mit ggf. elektronisch an ELSTER oder das Finanzamt übermittelten Dateien) als auch für (zu digitalisierende) Papiererklärungen (mit beigefügten Anlagen auf Papier) gelten. Als „Belege“ gelten in diesem Zusammenhang auch selbst erstellte Auflistungen und Zusammenstellungen und sonstige Schriftstücke außerhalb des Steuererklärungsformulars. Im Rahmen der elektronisch übermittelten Steuererklärung sollte die gleichzeitige Beifügung und/oder gesonderte Übermittlung von Papierbelegen nicht mehr „offeriert“ werden. Die Anleitung zur ESt-Erklärung und das ELSTER-Merkblatt wären entsprechend zu überarbeiten.
- 93** Freiwillig übermittelte Belege (vgl. Rz. 92) sollten bei der maschinellen Veranlagung nicht zu einer Aussteuerung führen und folglich grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Bedeutung sollten nur diejenigen Angaben haben, die verkennziffert sind und damit maschinell verarbeitet werden können. Mit der Steuererklärung freiwillig übersandte Belege hätten damit lediglich die Funktion einer ergänzenden Information, bei der das Finanzamt (z. B. im Fall der Ausgabe eines entsprechenden Risikohinweises) entscheiden kann, ob es diese Information hinzuziehen möchte oder nicht.
- 94** Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Bürger und eines möglichen Vollzugsdefizits ist sicherzustellen, dass der Bearbeiter im Fall jedweder punktuellen Aussteuerung auch auf vorliegende „Belege“ hingewiesen wird, um diese in die personelle Prüfung einzubeziehen. Darüber hinaus müsste mit dem neuen § 172a AO-Entwurf eine Änderungsmöglichkeit für die Fälle geschaffen werden, in denen Angaben des Steuerpflichtigen über steuererhebliche Tatsachen und Beweismittel (z.B. in Form von „Belegen“), die er in der Steuererklärung gemacht oder in Zusammenhang mit der Steuererklärung bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt hat, bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt wurden; vgl. Rz. 72. Nach Ablauf der in § 172a AO-Entwurf vorgesehenen Jahresfrist trägt die Finanzverwaltung das Risiko zu niedriger Steuerfestsetzungen.
- 95** Dieses Vorgehen würde nicht nur Erleichterungen bei der Erklärungsabgabe bewirken, sondern auch bei der anschließenden Bearbeitung dazu beitragen, dass die Finanzämter sich grundsätzlich nur auf „Risiko“- Sachverhalte konzentrieren könnten.
- 96** Neue gesetzliche Aufbewahrungspflichten für die Steuerpflichtigen sollen grundsätzlich (Ausnahme vgl. Rz. 134 ff.) nicht geschaffen werden. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Feststellungslast.
- 97** Die Finanzverwaltung müsste Vorsorge dafür treffen, dass ihr vom Steuerpflichtigen elektronisch übermittelte Belege etc. bis zum Ablauf der Jahresfrist der §§ 172a und 173a

AO-Entwurf gespeichert bleiben. Es sollte geprüft werden, ob dies umsetzbar ist und welche Aufwände damit verbunden sind.

- 98** Bei Papierbelegen sollte die bisherige Praxis, diese Belege an den Steuerpflichtigen zurückzusenden, beibehalten werden. Es sollte geprüft werden, ob zukünftig Belege von der Finanzverwaltung eingescannt und entsprechend Rz. 97 ebenfalls für ein Jahr gespeichert bleiben müssen.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

4.3 Reduzierung des Umfangs der mit der Steuererklärung abgefragten Informationen

- 99** Eine „Verschlankung“ der Steuererklärungen (Beschränkung auf unbedingt notwendige Informationen) wäre der vollmaschinellen Verarbeitung förderlich; dies wäre zugleich ein Gewinn für die Steuerpflichtigen, da die Steuererklärungspflicht vereinfacht würde.

Die Reduzierung der mit der Einkommensteuererklärung abgefragten Informationen sollte geprüft werden.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

- 100** Zur Erhöhung des Anteils der vollmaschinell verarbeitbaren Einkommensteuererklärungen sollte weitgehend auf die Abfrage von Informationen verzichtet werden, die in Textfeldern einzugeben sind, weil diese nicht maschinell auswertbar sind.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

4.4 Einscannen von Papiererklärungen

- 101** Zum jetzigen Zeitpunkt wird noch ein großer Teil der Steuererklärungen auf Papiervordrucken abgegeben. Diese verbliebenen Papiererklärungen sollten künftig vorzugsweise durch Scannen (SteuBel) in eine elektronisch verarbeitbare Form überführt werden, sodass insbesondere die Speicherung des Erklärungseingangs und der Grunddatenabgleich automatisch erfolgen können. Anschließend durchlaufen diese Steuererklärungen ebenfalls den Risikofilter, sodass eine risikoorientierte Bearbeitung sichergestellt werden kann.

Die Verfahren SESAM und SteuBel sind in vielen Ländern bereits im Einsatz.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

- 102** Nach der Digitalisierung der Papiererklärungen durchlaufen diese die gleichen Prozesse wie die originär elektronischen Steuererklärungen, damit ergeben sich hinsichtlich der vorgeschlagenen rechtlichen Anpassungen keine Besonderheiten.

4.5 Auswertung von elektronischen Mitteilungen

- 103** Zu Beginn der Veranlagungskampagne sollten prinzipiell alle elektronisch von Dritten zu übermittelnden Daten vorliegen, damit sie sowohl in der sog. „vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt) bereitgestellt als auch bei der Veranlagung in die elektronische Risikoprüfung einbezogen werden können (Harmonisierung der gesetzlichen Übermittlungsfristen, siehe auch Vorschlag der AG „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“, siehe Anlage 2).
- 104** Nachträglich eingehende Mitteilungen zu bereits veranlagten Fällen müssten zum einen eine Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung zur Folge haben (vgl. § 175b AO-Entwurf, siehe Anlage 2) und risikoorientiert elektronisch ausgewertet (Relevanzprüfung) werden. Ein Aufgriff sollte aber nur bei signifikanten Abweichungen von der Steuerfestsetzung (vgl. § 156 AO-Entwurf) erfolgen müssen, soweit die Daten nicht rechtliche Bindungswirkung haben (als Grundlagenbescheid, vgl. § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AO). Bei der Auswertung nachträglich eingegangener und nicht bindender Mitteilungen sollte kein strengerer Maßstab angelegt werden als bei der Erstveranlagung. Die Möglichkeit, in bestimmten eindeutigen Fällen den Erlass eines Änderungsbescheides maschinell erledigen zu können, sollte geschaffen werden (vgl. § 88 Absatz 6 i.V.m. § 175b AO-Entwurf).
- 105** Sofern Mitteilungen zu steuerlich nicht erfassten Personen eingehen, sollte ebenfalls anhand einer elektronischen Relevanzprüfung entschieden werden können, ob Steuererklärungen anzufordern oder anderweitige Ermittlungen der Finanzbehörden zur Sachverhaltsermittlung geboten sind (vgl. § 88 Absatz 3 AO-Entwurf). Auf diese Weise würden nachgelagerte personelle Auswertungen anhand von Listen vermieden.
- 106** Hinsichtlich elektronischer Kontrollmitteilungen (z. B. für die Daten nach der Zinsinformationsverordnung) besteht die Notwendigkeit, eine fachliche Festlegung zu treffen, wie mit den Kontrollmitteilungen und sonstigen elektronischen Datenübermittlungen zu verfahren ist, die vom BZSt entgegenzunehmen und den Ländern für die Bearbeitung in den Finanzämtern bereitzustellen sind. Eine sachgerechte Regelung ist umso dringender, weil sich vor dem Hintergrund des internationalen

Informationsaustausches (z. B. FATCA¹ und CRS AEOFAI²) der Umfang des Datenmaterials erheblich vergrößert wird. Vgl. dazu § 88 Absatz 3 AO-Entwurf (Rz. 89).

107 Um mit den zu erwartenden Mengen (und der Qualität) an Kontrollmaterial umgehen zu können, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- In einer ersten Prüfungsstufe (als zentrale Aufgabe für alle Länder) sollten die eingehenden Kontrollmitteilungen bereits vor der Zuordnung zu einer Person bzw. einem konkreten Steuerfall unter Risikogesichtspunkten bewertet werden und die danach als risikoarm eingestuften Kontrollmitteilungen sollten ausgesondert und nicht weiter verarbeitet werden (abstrakte Risikobewertung). Die ausgesonderten Kontrollmitteilungen müssten für eine gesetzlich zu bestimmende Zeitspanne für evtl. Recherchen der Finanzbehörden gespeichert werden.
- Nur die Kontrollmitteilungen mit Risikogehalt sollten einer maschinellen Zuordnung zu einer Person (bzw. IdNr.) zugeführt und die danach nicht zuordenbaren ebenfalls ausgesondert und nicht weiter verarbeitet werden. Es müsste geprüft werden, ob in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen für steuerfahndungsrelevante Kontrollmitteilungen auch eine personelle Zuordnung erfolgen kann.
- Die einer Person bzw. einem Steuerfall zugeordneten Kontrollmitteilungen würden dann in einer weiteren Risikoprüfung unter Berücksichtigung der maschinell auswertbaren Daten des konkreten Steuerfalls unterzogen (individuelle Risikobewertung).

108 Die Möglichkeit einer Risikoorientierung bei der Auswertung von (elektronischen) Mitteilungen im Rahmen von maschinellen Relevanzprüfungen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitskriterien sollte durch folgende Neufassung des § 156 AO gesetzlich verankert werden:

„§ 156 - Absehen von Steuerfestsetzung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Steuern nicht festgesetzt werden, wenn der Betrag, der festzusetzen ist, einen durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt; der zu bestimmende Betrag darf 25 Euro nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für die Änderung einer Steuerfestsetzung, wenn der Betrag, der sich als Differenz zwischen der geänderten und der bisherigen Steuerfestsetzung

¹ Das FATCA-Abkommen vom 31. Mai 2013 (Foreign Account Tax Compliance Act) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika dient der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Nach diesem Abkommen verpflichten sich beide Staaten, bestimmte Informationen von Finanzinstituten zu erheben und auszutauschen.

² CRS AEOFAI (Common Reporting Standard – Automatic Exchange of Financial Account Information) ist ein gemeinsamer Meldestandard der OECD für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Auf Basis dieses Standards haben am 29. Oktober 2014 Deutschland und weitere über 50 Staaten eine multilaterale Vereinbarung zum automatischen steuerlichen Informationsaustausch unterzeichnet.

ergeben würde, den in Satz 1 genannten Betrag nicht übersteigt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungssteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

(2) Die Festsetzung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen sowie deren Änderung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass

1. die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen werden.

Für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen können die obersten Finanzbehörden bundeseinheitliche Weisungen zur Anwendung von Satz 1 Nummer 2 erteilen. Die Weisungen nach Satz 2 dürfen nicht veröffentlicht werden. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Weisungen nach Satz 2 zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“

- 109** Im Gegensatz zum geltenden Recht sollte es bei der Entscheidung über das Absehen von einer Steuerfestsetzung nach § 156 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AO-Entwurf künftig nicht mehr darauf ankommen, dass die Erfolglosigkeit der Einziehung „feststeht“. Es sollte vielmehr eine entsprechende Prognoseentscheidung getroffen werden können.
- 110** Während § 156 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO-Entwurf nur eine einzelfallbezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung gestatten würde, würde § 156 Absatz 2 Satz 2 AO-Entwurf – ähnlich der Regelung in § 88 Absatz 3 AO-Entwurf – eine Gesamtbetrachtung einer Gruppe von Fällen ermöglichen. Dies würde z. B. für Kontrollmitteilungen gelten, die einer Person nicht zuordenbar oder nach abstrakter Risikobewertung nicht „aufgriffswürdig“ sind.

5. Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen

5.1 Flexibilisierung der Zuständigkeiten – landesintern

- 111** Im Interesse einer flexiblen Arbeitsorganisation erscheint es erforderlich, dass jederzeit, bei Bedarf auch kurzfristig (ohne dienstrechtliche und personalvertretungsrechtliche Implikationen und ohne dauerhafte Zuständigkeitsübertragungen durch Landesverordnungen), die Mitarbeiter eines Finanzamts an ihren vorhandenen Arbeitsplätzen Veranlagungsarbeiten oder andere Tätigkeiten im Besteuerungsverfahren auch für ein anderes Finanzamt rechtswirksam durchführen können.

112 Dieses Ziel sollte durch folgende neue Regelung in der AO erreicht werden:

"§ 29a - Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde

Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann zur Gewährleistung eines zeitnahen, gesetzmäßigen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze anordnen, dass das örtlich zuständige Finanzamt ganz oder teilweise bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Besteuerungsverfahren durch ein anderes Finanzamt unterstützt wird. Das unterstützende Finanzamt handelt im Namen des örtlich zuständigen Finanzamts, dem das Verwaltungshandeln des unterstützenden Finanzamts zuzurechnen ist."

113 Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bliebe von der Anordnung der Unterstützung nach § 29a AO-Entwurf unberührt, denn das jeweils unterstützende Finanzamt würde „im Namen und auf Rechnung“ des zuständigen Finanzamtes handeln. Für verschiedene Besteuerungsverfahren eines zuständigen Finanzamtes könnten dabei nach § 29a AO nebeneinander verschiedene Finanzämter zur Unterstützung beauftragt werden.

114 Im Gegensatz zu einer Zuständigkeitsübertragung (z.B. nach § 27 AO) hätte diese Vorgehensweise nur einen relativ geringen Verwaltungsaufwand zur Folge (z.B. Einrichtung der Zugriffsberechtigung der „externen“ Mitarbeiter, Anpassung von Vorlagen für Schreiben an den Bürger unter „fremdem“ Briefkopf). Der betroffene Steuerpflichtige müsste nur bei Bedarf über eine Anordnung nach § 29a AO informiert werden (z.B.: schriftliche oder fernmündliche Anfragen an den Bürger). Zugleich ergäben sich keine rechtlichen Folgeprobleme (auch nicht im finanzgerichtlichen Verfahren und im Strafverfahren).

115 Im Fall einer Anordnung nach § 29a AO-Entwurf wäre in jedem Fall eine Dokumentation über den Anlass/Grund sowie den sachlichen und zeitlichen Umfang der Zuweisung durch die zuweisende Stelle notwendig. Die Auswahl der übertragenen Aufgaben müsste sich nach objektiven Kriterien richten (Ausschluss von Willkür oder Schikane muss darstellbar sein).

116 Die Arbeitsverteilung auf die Finanzämter könnte unter den Voraussetzungen des § 29a AO auch ausschließlich rechnergestützt in Abhängigkeit von der Arbeits- und Personallage der Finanzämter und der Zahl der eingegangenen Steuererklärungen festgelegt werden. Der entsprechenden Programmierung müsste eine vorweggenommene allgemeingültige Anordnung nach § 29a AO anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien zugrunde liegen, wie z. B. nach Zeitpunkt des Erklärungseingangs, Anfangsbuchstabe, Vorliegen bestimmter Einkunftsarten, etc. (Ermessensentscheidung nach § 5 AO).

117 Die Fachaufsicht im Einzelfall würde weiterhin der Amtsleitung des gesetzlich zuständigen Finanzamtes obliegen. Eventuelle fachliche Weisungen dieser Amtsleitung müssen auch den Finanzämtern zur Kenntnis gebracht werden, die nach § 29a AO Unterstützung leisten.

5.2 Technische Hilfstätigkeiten, § 20 Absatz 2 FVG

- 118** Die Aufgaben der Zentralen Produktionsstätten im Sinne des Verwaltungsabkommens KONSENS (z. B. Elster-Clearingstellen) sind in § 20 Absatz 2 FVG verankert. Der Begriff „technische Hilfsleistungen“ sollte – soweit verfassungsrechtlich möglich – konkretisiert und modifiziert werden, um den Abschluss von Staatsverträgen (§ 17 Absatz 4 FVG) entbehrlich zu machen. Die nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung könnten in Form von Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- 119** Vorbehaltlich einer verfassungsrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Ausweitung des Begriffs der technischen Hilfstätigkeiten wird für § 20 Abs. 2 FVG folgende Änderung/Ergänzung vorgeschlagen:

„Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Technische Hilfstätigkeiten sind unterstützende Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen einschließlich der Authentifizierung des Datenübersmitters, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen, die elektronische Übermittlung von Steuerverwaltungsakten und anderer Mitteilungen und die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung. Die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung sind der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Behörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde der Gebietskörperschaft verrichtet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.“

- 120** Der Vorschlag lässt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden unberührt.

5.3 Niederschlagung, § 261 AO

- 121** In Anlehnung an § 156 Absatz 2 AO (vgl. Rz. 108) sollte § 261 AO modifiziert werden:
- „§ 261 - Niederschlagung

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen werden.“

- 122** Im Gegensatz zum geltenden Recht sollte es bei der Entscheidung über eine Niederschlagung nicht mehr darauf ankommen, dass die Erfolglosigkeit der Einziehung „feststeht“, künftig sollte eine entsprechende Prognoseentscheidung ausreichen.

5.4 Pflichtveranlagungen / Maschinelle Überwachung der Steuerfälle

- 123** Heute stehen der Finanzverwaltung durch die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen (Datenübermittlung, ELStAM, etc.) bereits viele Daten des Steuerpflichtigen für eine Ermittlung der Pflichtveranlagungen zur Verfügung.
- 124** So sollte die Überwachung der Pflichtveranlagungen zukünftig nicht mehr anhand der Vorjahresdaten, sondern soweit wie möglich anhand der aktuellen Daten erfolgen. Mit der entsprechenden IT-Umsetzung ist konzeptionell bereits begonnen worden.
- 125** § 88 Absatz 3 AO-Entwurf (vgl. Rz. 87) ermöglicht eine risikoorientierte Überwachung der Pflichtveranlagungstatbestände.
- 126** Eine Reduzierung der Pflichtveranlagungstatbestände in § 46 EStG wird aus fachlicher Sicht nicht befürwortet.
- 127** Allerdings erscheint eine Reduzierung der Anzahl der Pflichtveranlagungsfälle möglich. Hierzu sollte § 39e EStG hinsichtlich der „Abrechnung verschiedenartiger Lohnzahlungen“ wie folgt geändert werden:

Nach § 39e Absatz 5 EStG wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zahlt der Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann er mit Zustimmung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer für den zweiten und weiteren Bezug abweichend von Absatz 5 ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten.

Verschiedenartige Bezüge liegen vor, wenn der Arbeitnehmer neben

1. dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2,
2. Bezügen und Vorteilen aus seinem früheren Dienstverhältnis andere Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 oder
3. Bezügen und Vorteilen während der Elternzeit oder ähnlichen Unterbrechungen des aktiven Dienstverhältnisses auch Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis

bezieht. Der Einbehalt nach Satz 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber

1. bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die verschiedenartigen Bezüge für den Abschluss nach § 41b zusammenfasst und die Jahreslohnsteuer nach der als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Steuerklasse erhebt. Dabei ist bisher zu viel erhobene Lohnsteuer zu erstatten und zu wenig erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,
2. die für den Kirchensteuerabzug abgerufenen Merkmale für die weiteren verschiedenartigen Bezüge als Lohnsteuerabzugsmerkmale übernimmt,

3. die verschiedenartigen Bezüge in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b) zusammengefasst übermittelt.

§§ 41c und 42b sind entsprechend anzuwenden.“

128 Redaktionelle Folgeänderung in § 39b EStG:

In § 39b Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 7 werden jeweils nach dem Wort „mitgeteilte“ die Wörter „oder die nach § 39c Absatz 1 oder 2 oder § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende“ eingefügt.

Die Neuregelungen sollten ab Beginn des zweiten Jahres nach Verkündung des Änderungsgesetzes anzuwenden sein, um den Arbeitgebern und Herstellern von Lohnbuchhaltungssoftware ausreichenden Vorlauf zur Umsetzung einzuräumen.

5.5 Elektronische Datenübermittlungspflichten Dritter

- 129** Die elektronischen Datenübermittlungspflichten Dritter sollten erweitert werden (z. B. um Daten zur Anlage VL, Bescheide über Grad der Erwerbsminderung). Die bereits bestehenden elektronischen Datenübermittlungspflichten sollten so ausgestaltet werden, dass im Regelfall eine rein maschinelle Verarbeitung möglich ist.

5.5.1 Ergebnisse der AG „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“

- 130** Die von den Abteilungsleitern (Steuer) eingesetzte Arbeitsgruppe „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“ hat vorgeschlagen, die über verschiedene Normen des EStG verstreuten und teilweise uneinheitlichen Vorschriften über elektronische Datenübermittlungspflichten Dritter zu harmonisieren und zentrale Regelungen in der AO zu verorten.
- 131** Die entsprechenden Regelungsvorschläge zur Änderung der AO, des EStG und weiterer Vorschriften enthält Anlage 2.

5.5.2 Änderungen auf dem Gebiet IdNr./W-IdNr.

- 132** Die zunächst erwogenen Änderungen in den §§ 139a - 139c AO sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften aufgegriffen worden.
- 133** Mit diesen Gesetzesänderungen sollen entsprechende Vorschläge der Wirtschaftsverbände und der steuerberatenden Berufe aufgegriffen werden.

5.5.3 Zuwendungsbestätigungen

- 134** Im Interesse einer vergleichbaren Verfahrensweise bei der Berücksichtigung steuermindernder Tatbestände sollte künftig von der bislang in § 50 Absatz 1 EStDV generell vorgesehenen Vorlage einer Zuwendungsbestätigung als Voraussetzung für den

Abzug einer Zuwendung abgesehen werden. Ausreichend, aber auch erforderlich sollte hierfür künftig sein, dass der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung erhalten hat, die der Zuwendungsempfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat (wie bisher) und die der Zuwendende bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und nur noch auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen hat (§ 50 Absatz 5 EStDV-Entwurf, vgl. Rz. 137). An diesen Verzicht auf die Pflicht zur generellen Belegvorlage müsste der Wortlaut des § 50 EStDV angepasst werden.

- 135** Angesichts einer wachsenden Zahl von Zuwendungsempfängern, die ihre Angelegenheiten schon jetzt vorzugsweise auf elektronischem Wege erledigen wollen, sollte die Möglichkeit einer fakultativen elektronischen Übermittlung der Zuwendungsbestätigung nach Maßgabe des aktuellen § 50 Absatz 1a EStDV erhalten bleiben. Damit verbunden wäre der Vorteil für die Zuwendenden, im eigenen Besteuerungsverfahren eine Zuwendungsbestätigung weder aufbewahren noch vorlegen zu müssen. Für den Zuwendungsempfänger würde zugleich die Pflicht zur Aufbewahrung eines Doppels der Zuwendungsbestätigung entfallen.
- 136** Des Weiteren wäre zu prüfen, ob die differenzierte Abfrage von elektronisch übermittelten und auf Papier eingereichten Zuwendungsbestätigungen in den Erklärungsvordrucken³ entfallen kann. Dabei sollte auch geprüft werden, ob hierdurch Missverständnisse und Fehleintragungen vermieden werden können sowie gleichzeitig eine Reduzierung von Nachfragen des Finanzamts beim Bürger erreicht werden kann.

Untergesetzliche Maßnahme

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfordert keine rechtlichen Anpassungen.

- 137** § 50 EStDV sollte wie folgt gefasst werden:

„§ 50 - Zuwendungsbestätigung

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 1a nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung erhalten hat, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.

(1a) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit

³ Vgl. Mantelbogen Einkommensteuererklärung 2013, Zeilen 45 bis 48 bzw. Zeilen 49 bis 51.

Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Datensatz ist bis zum 28. Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Zuwendung geleistet worden ist, an die Finanzbehörde zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind.

(2) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:

- a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
- b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wird. Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten geleistet, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten;

2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und

- a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
- b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
- c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der

Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.

(2a) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt das Erhalten einer auf den jeweiligen Spender ausgestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.

(3) Bei Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 1a. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(5) Die in den Absätzen 1, 2, 2a und 3 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen. Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Grund eines Verlangens nach Satz 1 der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.“

5.5.4 Feststellungen zur Behinderung

138 Daten über eine steuerlich zu berücksichtigende Behinderung (= Grundlagenbescheid) sollten künftig von der feststellenden Behörde/Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Dabei wären auch entsprechende Übergangsregelungen (vgl. Rz. 142) zu schaffen.

139 §§ 65 und 84 EStDV sollten hierzu wie folgt geändert werden:

140 § 65 Absatz 3 EStDV sollte – für einen noch zu definierenden Übergangszeitraum (vgl. Rz. 142) – wie folgt gefasst werden:

„(3) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages setzt voraus, dass der Antragsteller Inhaber gültiger Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 ist. Bei erstmaliger Geltendmachung des Pauschbetrags oder bei Änderung der

Verhältnisse hat der Steuerpflichtige die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung, ansonsten auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.“

141 Nach Absatz 3 sollte folgender Absatz 3a eingefügt werden:

„(3a) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung an die Finanzbehörden übermittelt hat. Die zuständige Stelle hat ihre Feststellungen auf schriftlichen Antrag der diese Feststellungen begehrenden Person an die Finanzbehörden zu übermitteln. Die Person hat der zuständigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Neben den nach § 91a Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten hat die zuständige Stelle den Finanzbehörden zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

1. Grad der Behinderung;
2. Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen):
 - a) G (erheblich gehbehindert);
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert);
 - c) B (ständige Begleitung notwendig);
 - d) H (hilflos);
 - e) Bl. (blind);
 - f) Gl (gehörlos);
3. Feststellung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat;
4. Feststellung, dass die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht;
5. Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III;
6. Dauer der Gültigkeit der Feststellung;

Die übermittelnde Stelle hat jede Änderung der Feststellungen nach Satz 4 abweichend von § 91a Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung unverzüglich zu übermitteln.“

142 § 84 Absatz 3f (Anwendungsregelung zu § 65) sollte wie folgt gefasst werden:

„(3f) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 65 Absatz 3a durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a sind § 65 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 2. Halbsatz nicht mehr anzuwenden und der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. Noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.“

5.5.5 Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

- 143** Die Einführung einer Pflicht der ausstellenden Stellen zur elektronischen Übermittlung von Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen an die Steuerverwaltung zum Zwecke der Anrechnung auf die ESt sollte nicht in Erwägung gezogen werden. Eine generelle Verpflichtung zur Übermittlung sämtlicher ausgestellter Bescheinigungen würde dem Grundgedanken der Anonymität der Abgeltungsteuer entgegenlaufen. Bei einer generellen Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen würden zudem teilweise Daten erhoben und gespeichert, ohne diese später tatsächlich für das Besteuerungsverfahren zu verwenden. Eine auf die Fälle beschränkte Verpflichtung, in denen der Steuerpflichtige dies verlangt, ist nicht praktikabel. Die ausstellenden Stellen müssten, um einen entsprechenden Merker setzen zu können, jährlich bei allen Gläubigern – das können mehrere Millionen Kunden sein – abfragen, ob eine Übermittlung an die Finanzverwaltung gewünscht ist. Abgesehen davon wird der Gläubiger der Kapitalerträge in den Fällen der Günstigerprüfung erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes wissen, ob er einen Antrag nach § 32d Absatz 6 EStG stellen wird.

Für die Zwecke der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG sollte stattdessen die Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Absatz 2 und 3 EStG) von den Steuerpflichtigen künftig nur noch auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt werden. Damit würde die bislang geltende Vorlagepflicht in eine Belegvorhaltepflicht mit risikoorientierter Anforderung durch das Finanzamt umgewandelt.

Für die Anrechnung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerbeträgen, die auf Bezüge entfallen, die nach § 3 Nummer 40 EStG oder nach § 8b Absatz 1 und 6 Satz 2 KStG bei der Ermittlung des Einkommens ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben, sollte es dagegen bei der Pflicht zur Vorlage der Kapitalertragsteuer-Bescheinigung bleiben. Im Hinblick auf die erheblichen haushaltsmäßigen Auswirkungen wäre eine Abschaffung der gesetzlichen Pflicht zur Vorlage von Steuerbescheinigungen in diesen Fällen nur dann vertretbar, wenn die Anrechnungsbeträge automatisiert dem Finanzamt des Steuerpflichtigen (in den Fällen des § 8b Absatz 6 Satz 2 KStG ggf. auch des Gläubigers der Kapitalerträge) übermittelt werden oder wenn die korrekte Anrechnung auf andere Weise gesichert wird.

- 144** Es wird vorgeschlagen, § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG wie folgt zu ändern:

„(2) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

[...]

2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie
 - a) auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder
 - b) auf die nach § 3 Nummer 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Absatz 1 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge

entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung in den Fällen, in denen Satz 1 Buchstabe b Anwendung findet, nicht und in den Fällen, in denen ausschließlich Satz 1 Buchstabe a Anwendung findet, auf Verlangen des Finanzamts nicht vorgelegt worden ist. In den Fällen des § 8b Absatz 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.“

5.5.6 Rentenbezugsmitteilungen

- 145** Es existiert kein gemeinsames eindeutiges Ordnungskriterium bei den Rentenbezugsmitteilungen. Eine eindeutige maschinelle Zuordnung der Rentenbezugsmitteilungen zu den in den Steuererklärungen deklarierten Daten ist mithin in vielen Fällen nicht möglich.
- 146** Es ist zu gewährleisten, dass auch bei mehrfachen Rentenbezügen jede Rentenübermittlung maschinell verarbeitet und im RMS effektiv ausgewertet werden kann. Dazu sollte bei den Rentenbezugsmitteilungen zusätzlich zu den bisherigen Daten ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal übermittelt werden. Es müsste – ggf. in einem anderen Gesetzgebungsverfahren – geprüft werden, wie dies gesetzlich geregelt werden könnte.

5.6 Weitere Anpassungen der AO

- 147** Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens könnten auch andere notwendige oder sinnvolle AO-Änderungen aufgegriffen werden (vgl. dazu im Einzelnen Anlage 5). Zu berücksichtigen wären auch Anwendungsregelungen im EGAO sowie die Folgeänderungen in der StDÜV und der KBV.
- 148** Die von den AO-Referatsleitern erarbeiteten Regelungsentwürfe zur Verankerung eines Auskunftsanspruchs des Steuerpflichtigen in der AO sowie zur Schaffung bereichsspezifischer Datenschutz-Regelungen (vgl. Anlage 3) sollen in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden. In § 32 AO-Entwurf soll geregelt werden, in welchen Fällen der Steuerpflichtige über ohne seine Kenntnis erhobene Daten von Amts wegen zu unterrichten ist (bereichsspezifische Regelung anstelle § 19a BDSG). In § 32a AO-Entwurf soll bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten soll (bereichsspezifische Regelung anstelle § 19 BDSG). In § 32d AO-Entwurf soll geregelt werden, dass Auskunfts- und Informationszugangsrechte nach anderen Gesetzen nicht weitergehen als Auskunftsansprüche nach § 32a AO-Entwurf. Mit § 88c AO-Entwurf sollen bereichsspezifische Datenschutzregelungen für die Zusammenarbeit der Finanzbehörden des Bundes und der Länder geschaffen werden.

5.7 Ausweitung des Angebots an fremdsprachlichen Informationen und ggf. Erläuterungen

- 149** Angesichts der fortschreitenden Verflechtung der Wirtschaftsbeziehungen ist davon auszugehen, dass die Zahl internationaler Unternehmen, die in Deutschland wirtschaftlich aktiv sind, zunimmt. Ein entsprechender Ausbau des Serviceangebotes im Rahmen einer Modernisierung und Internationalisierung des Besteuerungsverfahrens könnte dazu beitragen, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu verbessern. Vor diesem Hintergrund wurde sowohl von international ausgerichteten Steuerkanzleien als auch von Seiten des Bundesrechnungshofes⁴ angeregt, Informationen zur Erfüllung von möglichen Erklärungsspflichten im Besteuerungsverfahren seitens der Finanzverwaltung auch in englischer Sprache zu erhalten.
- 150** Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Angebote von externen Anbietern wie z. B. der DATEV oder der durch das Bundesministerium für Wirtschaft geförderten Website der Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH wird unter Einbindung der Beraterschaft analysiert, ob und wenn ja, wo im Schwerpunkt ein konkreter Handlungsbedarf nach zusätzlichen Informationsangeboten existiert.

6. Weiteres Vorgehen

- 151** Die organisatorische und die IT-Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann nur stufenweise unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personal- und Finanzressourcen erfolgen. Für die Umsetzungsmaßnahmen sind erhebliche finanzielle Investitionen von Bund und Ländern in entsprechendes Personal und in die (Weiter-)Entwicklung der KONSENS-Verfahren notwendig. Ohne zusätzliche Investitionen würden sich entweder die Vereinheitlichung und die Modernisierung der bestehenden Steuerverfahren verzögern oder die Umsetzung der vorgeschlagenen Modernisierungsmaßnahmen würde eine unverträglich lange Zeit in Anspruch nehmen.
- 152** Die Produktionsabläufe in den Rechenzentren sind so zu optimieren, dass die einheitliche Software zeitgerecht eingesetzt und betrieben werden kann. Die sich aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS ergebenden Verpflichtungen der Länder und des Bundes bleiben unberührt.
- 153** Es besteht Einvernehmen, dass die Maßnahmen weder die derzeitige föderale Kompetenzverteilung verschieben noch die Verwaltungshoheit der Länder in den Bereichen Personal, Organisation und Haushalt beeinträchtigen dürfen.

⁴ vgl. Teilprüfungsmitteilung des BRH zur Besteuerung von elektronisch erbrachten Dienstleistungen durch Drittlandsanbieter an private Abnehmer in der Europäischen Union vom 21. November 2013, Gz. VIII2 - 2012 - 0839

Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne (Formulierungsvorschläge im Diskussionsentwurf enthalten)

insbesondere:

- Flexibilisierung der Zuständigkeit
- Flexibilisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes und von Bagatellregelungen
- Risikomanagement und vollmaschinelle Veranlagung nebst begleitender Regelungen
- Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten mittels ElsterOnlinePortal

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender neuer § 29a eingefügt:

**„§ 29a - Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts
auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde**

Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann zur Gewährleistung eines zeitnahen, gesetzmäßigen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze anordnen, dass das örtlich zuständige Finanzamt ganz oder teilweise bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Besteuerungsverfahren durch ein anderes Finanzamt unterstützt wird. Das unterstützende Finanzamt handelt im Namen des örtlich zuständigen Finanzamts, dem das Verwaltungshandeln des unterstützenden Finanzamts zuzurechnen ist.“

2. § 87a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat. Übermittelt die Finanzbehörde Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind diese Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Elektronische Benachrichtigungen über die Bereitstellung von Daten zum Abruf oder über den Zugang den Finanzbehörden elektronisch übermittelter Daten dürfen auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden. Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht erfolgt, verstößt nicht gegen das Verschlüsselungsgebot des Satzes 3.“

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 - Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei hat sie alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(2) Die Finanzbehörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Neben den Umständen des Einzelfalls und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen auch allgemeine

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

Erfahrungen und Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt werden.

(3) Zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze können die obersten Finanzbehörden für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen aufgrund allgemeiner Erfahrungen und unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten Weisungen über Art und Umfang der Ermittlungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erhaltenen Daten erteilen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Weisungen dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Weisungen nach Satz 1 zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.

(4) Kann das Bundeszentralamt für Steuern ihm zugegangene und zur Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden bestimmte Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt eindeutig zuordnen, soll es auf eine Weiterleitung dieser Daten an die Landesfinanzbehörden verzichten. Die nicht weitergeleiteten Daten sind zu speichern; sie dürfen nur zur Auswertung durch Finanzbehörden im Rahmen eines Verfahrens nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b verwendet werden.

(5) Die Finanzbehörden können bei der Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts automationsgestützte Systeme zur Bewertung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Steuerfestsetzung und Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen einsetzen (Risikomanagementsysteme). Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Das Risikomanagement muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Gewährleistung einer hinreichenden Zufallsauswahl zur umfassenden Prüfung;
2. personelle Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte;
3. Möglichkeit einer personellen Fallauswahl zur umfassenden Prüfung;
4. regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.

(6) Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen auch ausschließlich automationsgestützt vornehmen und ändern. Das gilt auch für den Erlass und die Änderung von mit den Steuerfestsetzungen verbundenen Verwaltungsakten. Hierauf ist im Steuerbescheid hinzuweisen.“

4. In § 89 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht in Verfahren, in denen Verwaltungsakte ausschließlich automationsgestützt erlassen oder geändert werden (§ 88 Absatz 6).“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

5. Der bisherige Wortlaut des § 118 wird neuer Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Im Fall eines ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder geänderten Verwaltungsakts (§ 88 Absatz 6 AO) gilt die Willensbildung über den Erlass des Verwaltungsakts und seiner Bekanntgabe als im Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung als abgeschlossen.“

6. In § 121 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. soweit ein Antrag oder eine Erklärung im Rahmen eines nach § 88 Absatz 6 erlassenen Verwaltungsakts nicht berücksichtigt wird.“

7. In § 122 wird nach Absatz 2a folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2b) Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Steuerpflichtigen oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Absendung der elektronischen Benachrichtigung an den Abrufberechtigten, dass der Verwaltungsakt zum Abruf bereit steht, als bekannt gegeben. Satz 3 gilt nicht, wenn die Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. In den Fällen des Satzes 4 ist der Verwaltungsakt abweichend von § 87a Absatz 1 Satz 2 zu dem Zeitpunkt zugegangen, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.“

8. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn

1. sie nicht elektronisch übermittelt werden müssen,
2. sie auch nicht freiwillig elektronisch übermittelt werden und
3. keine mündliche Steuererklärung zugelassen ist.

§ 87a ist nur anwendbar, soweit auf Grund eines Gesetzes oder einer nach Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung die Steuererklärung durch Datenfernübertragung oder auf maschinell verwertbarem Datenträger übermittelt werden darf oder soweit die Steuergesetze eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz anordnen. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Steueranmeldung).“

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

c) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In die Steuererklärungsformulare können auch Fragen aufgenommen werden, die zur Ergänzung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke einer Statistik nach dem Gesetz über Steuerstatistiken erforderlich sind.“

d) In Absatz 6 Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Haftung des Datenübertreibers für verkürzte Steuern oder zu unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübertreiber sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,“

9. § 156 wird wie folgt gefasst:

“§ 156 - Absehen von Steuerfestsetzung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Steuern nicht festgesetzt werden, wenn der Betrag, der festzusetzen ist, einen durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt; der zu bestimmende Betrag darf 25 Euro nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für die Änderung einer Steuerfestsetzung, wenn der Betrag, der sich als Differenz zwischen der geänderten und der bisherigen Steuerfestsetzung ergeben würde, den in Satz 1 genannten Betrag nicht übersteigt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

(2) Die Festsetzung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen sowie deren Änderung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass

1. die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen werden.

Für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen können die obersten Finanzbehörden bundeseinheitliche Weisungen zur Anwendung von Satz 1 Nummer 2 erteilen. Die Weisungen nach Satz 2 dürfen nicht veröffentlicht werden. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Weisungen nach Satz 2 zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“

10. § 157 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Steuerbescheide sind schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie müssen die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Steuer schuldet. Ihnen ist außerdem eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

11. In § 171 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt in den Fällen des § 172a und des § 173a.“

12. Nach § 172 wird folgender neuer §172a eingefügt:

„§ 172a - Änderung von ausschließlich
automationsgestützt erlassenen Steuerbescheiden

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Angaben des Steuerpflichtigen über steuererhebliche Tatsachen und Beweismittel, die er in der Steuererklärung gemacht oder in Zusammenhang mit der Steuererklärung bis zur Bekanntgabe der Steuerfestsetzung der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt hat, in einem ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder geänderten Steuerbescheid (§ 88 Absatz 6) nicht berücksichtigt wurden. Die Aufhebung oder Änderung nach Satz 1 ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zulässig, es sei denn, der Steuerpflichtige hat vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids nach Satz 1 gestellt.“

13. In § 173 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Tatsachen und Beweismittel sind nachträglich bekannt geworden, wenn sie

1. nach der abschließenden Entscheidung des Amtsträgers über die Steuerfestsetzung oder
2. im Fall eines ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder geänderten Steuerbescheids (§ 88 Absatz 6) nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung

bekannt geworden sind.“

14. Nach § 173 wird folgender neuer § 173a eingefügt:

„§ 173a - Schreib- oder Rechenfehler in einer Steuererklärung

Sind dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen und hat er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt, kann der Steuerbescheid insoweit innerhalb eines Jahres nach seiner Bekanntgabe geändert werden, es sei denn, der Steuerpflichtige hat vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids nach Satz 1 gestellt.“

15. § 196 wird wie folgt gefasst:

„§ 196 - Prüfungsanordnung

Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung in einer schriftlich oder elektronisch bekannt zu gebenden Prüfungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 356).“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

16. § 261 wird wie folgt gefasst:

„§ 261 - Niederschlagung

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen werden.“

17. § 357 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

18. § 366 wird wie folgt gefasst:

„§ 366 - Form, Inhalt und Bekanntgabe
der Einspruchsentscheidung

Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.“

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 9a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind auf Steuern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 entstehen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anwendbar.“

...

Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle der Übermittlung im Auftrag (§ 1 Abs. 1 Satz 2) soll der Dritte die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich zu überprüfen. Verzichtet der Dritte auf eine Zurverfügungstellung der von ihm für den Auftraggeber übermittelten Daten nach Satz 1, haftet er für dadurch verursachte Steuerverkürzungen und zu Unrecht erlangte Steuervorteile des Auftraggebers.“

Neufassung der Kleinbetragsverordnung

Die Kleinbetragsverordnung in der Fassung von Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Kleinbetragsverordnung (KBV)

§ 1

Änderung oder Berichtigung von Steuerfestsetzungen

- (1) Festsetzungen der
 1. Einkommensteuer,
 2. Körperschaftsteuer,
 3. Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer),
 4. Grunderwerbsteuer sowie
 5. der Rennwett- und Lotteriesteuer

werden nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung bei einer Änderung oder Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 10 Euro und bei einer Änderung oder Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 25 Euro beträgt. Bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer ist die jeweils nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen verbleibende Steuerschuld zu vergleichen.

(2) Eine angemeldete Umsatzsteuervorauszahlung, eine für das Kalenderjahr angemeldete Umsatzsteuer, eine angemeldete Feuerschutzsteuer oder eine angemeldete Versicherungsteuer wird von der Finanzbehörde nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer im Fall einer Abweichung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 10 Euro und im Fall einer Abweichung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 25 Euro beträgt. Dasselbe gilt, wenn diese Steuern durch Steuerbescheid festgesetzt worden sind.

(3) Ist Lohnsteuer durch Steuerbescheid festgesetzt oder ist eine durch Lohnsteuer-Anmeldung bewirkte Festsetzung unanfechtbar geworden, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2

Änderung oder Berichtigung der Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages

Die Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages wird nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung bei einer Änderung oder Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 2 Euro und bei einer Änderung oder Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 5 Euro beträgt.

§ 3

Änderung oder Berichtigung der gesonderten Feststellung von Einkünften

(1) Bei gesonderten und einheitlichen Feststellungen von Einkünften wird die Feststellung zur Höhe der Einkünfte nur geändert oder berichtigt, wenn sich diese Einkünfte bei mindestens einem Beteiligten um mindestens 25 Euro ermäßigen oder erhöhen.

(2) Bei gesonderten Feststellungen wird in den Fällen des § 180 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung die Feststellung zur Höhe der Einkünfte nur geändert oder berichtigt, wenn sich diese Einkünfte um mindestens 25 Euro ermäßigen oder erhöhen.

§ 4

Rückforderung von Wohnungsbauprämien

Wohnungsbauprämien werden nur zurückgefordert, wenn die Rückforderung mindestens 25 Euro beträgt.

§ 5

Kraftfahrzeugsteuer bei Beendigung der Steuerpflicht

Bei Beendigung der Kraftfahrzeugsteuerpflicht wird die Steuer für den Entrichtungszeitraum, in den das Ende der Steuerpflicht fällt, auf null Euro festgesetzt, wenn der neu festzusetzende Betrag weniger als 5 Euro betragen würde. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig für dasselbe Fahrzeug und denselben Steuerschuldner die Steuer in geänderter Höhe neu festgesetzt wird.“

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG wird wie folgt gefasst:

„2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie

- a) auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder
- b) auf die nach § 3 Nummer 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Absatz 1 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge

entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung in den Fällen, in denen Satz 1 Buchstabe b Anwendung findet, nicht und in den Fällen, in denen ausschließlich Satz 1 Buchstabe a Anwendung findet, auf Verlangen des Finanzamts nicht vorgelegt worden ist. In den Fällen des § 8b Absatz 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.“

2. In § 39b Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 7 werden jeweils nach dem Wort „mitgeteilte“ die Wörter „oder die nach § 39c Absatz 1 oder 2 oder § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende“ eingefügt.

3. In § 39e wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zahlt der Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann er mit Zustimmung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer für den zweiten und weiteren Bezug abweichend von Absatz 5 ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten. Verschiedenartige Bezüge liegen vor, wenn der Arbeitnehmer neben

1. dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2,
2. Bezügen und Vorteilen aus seinem früheren Dienstverhältnis andere Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 oder
3. Bezügen und Vorteilen während der Elternzeit oder ähnlichen Unterbrechungen des aktiven Dienstverhältnisses auch Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis

bezieht. Der Einbehalt nach Satz 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber

1. bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die verschiedenartigen Bezüge für den Abschluss nach § 41b zusammenfasst und die Jahreslohnsteuer nach der als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Steuerklasse erhebt. Dabei ist bisher zu viel erhobene Lohnsteuer zu erstatten und zu wenig erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

2. die für den Kirchensteuerabzug abgerufenen Merkmale für die weiteren verschiedenartigen Bezüge als Lohnsteuerabzugsmerkmale übernimmt,
 3. die verschiedenartigen Bezüge in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b) zusammengefasst übermittelt.
§§ 41c und 42b sind entsprechend anzuwenden.“
4. § 39f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Maßgeblich sind die Steuerbeträge des Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll.“
 - bb) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der nach Satz 1 gebildete Faktor gilt längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuerklasse IV mit dem Faktor erstmals gilt oder ab Beginn des geänderten Faktors. Die Ehegatten können eine Änderung des Faktors beantragen, wenn sich die für die Ermittlung des Faktors maßgeblichen Jahresarbeitslöhne im Sinne des Satzes 5 ändern. Besteht eine Anzeigepflicht nach § 39a Absatz 1 Satz 5 oder wird eine Änderung des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 4 angezeigt, gilt die Anzeige zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Änderungen nach Absatz 1 Satz 10 und Satz 11 keine Änderungen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 sind.“
5. Dem § 52 wird folgender Absatz 51e eingefügt:
- „(51e) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen des § 39a Absatz 1 Satz 3 und des § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 sowie des Absatz 3 Satz 1 erstmals anzuwenden sind. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S.), die zuletzt durch Artikel .. des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 - Zuwendungsbestätigung

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 1a nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung erhalten hat, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.

(1a) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Datensatz ist bis zum 28. Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Zuwendung geleistet worden ist, an die Finanzbehörde zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind.

(2) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:
 - a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
 - b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wird. Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten geleistet, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten;
2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

- a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
- b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
- c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.

(2a) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt das Erhalten einer auf den jeweiligen Spender ausgestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.

(3) Bei Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 1a. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(5) Die in den Absätzen 1, 2, 2a und 3 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

2. § 65 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages setzt voraus, dass der Antragsteller Inhaber gültiger Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 ist. Bei erstmaliger Geltendmachung des Pauschbetrags oder bei Änderung der Verhältnisse hat der Steuerpflichtige die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung, ansonsten auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung an die Finanzbehörden übermittelt hat. Die zuständige Stelle hat ihre Feststellungen auf schriftlichen Antrag der diese Feststellungen begehrenden Person an die Finanzbehörden zu übermitteln. Die Person hat der zuständigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Neben den nach § 91a Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten hat die zuständige Stelle den Finanzbehörden zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

1. Grad der Behinderung;
2. Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen):
 - a) G (erheblich gehbehindert);
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert);
 - c) B (ständige Begleitung notwendig);
 - d) H (hilflos);
 - e) Bl. (blind);
 - f) Gl (gehörlos);
3. Feststellung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat;
4. Feststellung, dass die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht;
5. Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III;
6. Dauer der Gültigkeit der Feststellung;

Die übermittelnde Stelle hat jede Änderung der Feststellungen nach Satz 4 abweichend von § 91a Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung unverzüglich zu übermitteln.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang
mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne –

3. § 84 Absatz 3f wird wie folgt gefasst:

„(3f) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 65 Absatz 3a durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a sind § 65 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 2. Halbsatz nicht mehr anzuwenden und der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. Noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.“

Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation

(Harmonisierung und Konzentrierung der allgemeinen
Regelungen bei Datenübermittlungspflichten Dritter)

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Steuerliche Nebenleistungen sind Verspätungsgelder (§ 91a Absatz 4), Verzögerungsgelder (§ 146 Absatz 2b), Verspätungszuschläge (§ 152), Zuschläge gemäß § 162 Absatz 4, Zinsen (§§ 233 bis 237), Säumniszuschläge (§ 240), Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§§ 89, 178, 178a und §§ 337 bis 345) sowie Zinsen im Sinne des Zollkodexes und Verspätungsgelder nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes.“

2. Nach § 91 wird folgender neuer § 91a eingefügt:

„§ 91a - Datenübermittlung durch Dritte

(1) Soweit steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten (mitteilungspflichtige Stelle) an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln sind, gilt vorbehaltlich Absatz 7 und abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen Folgendes:

1. die Daten sind nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum 28. Februar des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln;
2. der Datensatz muss zumindest folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift, Identifikationsmerkmal (Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c, Identifikationsnummer nach § 139b oder, soweit diese Identifikationsnummern nicht vergeben wurden, die Steuernummer), Ordnungsmerkmal und Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle. Sofern die mitteilungspflichtige Stelle einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Datenübermittlung beauftragt hat, sind auch Name, Anschrift, Identifikationsmerkmal und Kontaktdaten des Auftragnehmers anzugeben;
 - b) Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift und Identifikationsnummer nach § 139b des Steuerpflichtigen. Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen nicht um eine natürliche Person, sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, soweit diese noch nicht vergeben wurde, Steuernummer anzugeben;
 - c) Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, an Hand dessen die Daten in der zeitlichen Reihenfolge geordnet werden können, Art der Mitteilung, betroffener Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt;

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

3. die mitteilungspflichtige Stelle hat den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise binnen angemessener Frist zu erfolgen. Auskunftspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt;
4. die mitteilungspflichtige Stelle hat die übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrunde liegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Jahres aufzubewahren; § 146 und § 147 Absatz 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Stellt die mitteilungspflichtige Stelle bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkts folgenden Kalenderjahres fest, dass

1. nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelte Daten unzutreffend waren oder
2. ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen,

ist dies vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen unverzüglich durch Übermittlung eines Datensatzes zu korrigieren oder zu stornieren. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Finanzbehörde kann ermitteln, ob die mitteilungspflichtige Stelle ihre Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 2 erfüllt und ob sie den Inhalt des Datensatzes nach den Vorgaben des jeweiligen Steuergesetzes bestimmt hat. Die Rechte und Pflichten der für die Besteuerung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzbehörde zur Ermittlung des Sachverhaltes bleiben unberührt.

(4) Werden Daten nicht innerhalb der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Frist übermittelt, ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Datenübermittlung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jeden ausstehenden Datensatz zu entrichten (Verspätungsgeld). Von der Erhebung eines Verspätungsgeldes ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die die mitteilungspflichtige Stelle nicht zu vertreten hat. Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. Das von einer mitteilungspflichtigen Stelle aufgrund einer einzelnen gesetzlichen Vorschrift zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Besteuerungszeitraum zu übermittelnden Datensätze nicht übersteigen.

(5) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Finanzbehörde

1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder
2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,

haftet für die entgangene Steuer.

(6) Die mitteilungspflichtige Stelle darf die ausschließlich zum Zweck der Übermittlung erhobenen und gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen nur für diesen Zweck verwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind weder auf die Datenübermittlungspflichten des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes noch auf Datenübermittlungspflichten gegenüber Zollbehörden anzuwenden.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der nach Maßgabe des Absatzes 1 zu übermittelnden Daten,
2. die Art und Weise der Übermittlung dieser Daten,
3. die Zuständigkeit für
 - a) die Entgegennahme dieser Daten,
 - b) die Ermittlungen nach Absatz 3 und Außenprüfungen nach § 203a,
 - c) die Festsetzung und Erhebung des Verspätungsgeldes nach Absatz 4 und
 - d) die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach Absatz 5,
4. die Mitwirkungspflichten eines durch die mitteilungspflichtige Stelle beauftragten Dritten und dessen Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
5. den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungsspflichten der mitteilungspflichtigen Stelle und
6. die Verwendung eines sicheren Verfahrens, das den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet,

bestimmen. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 6 vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist. § 87a Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, dass Daten vor der erstmaligen Übermittlung für Zwecke der Erprobung erhoben werden. Die Daten dürfen in diesem Fall nur für Zwecke der Erprobung verwendet werden und müssen innerhalb einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Frist gelöscht werden.“

3. § 93a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Sicherung der Besteuerung (§ 85) kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden, andere öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichten, zu den von ihnen gewährten Leistungen den Empfänger, den Rechtsgrund, die Höhe und den Zeitpunkt der Leistungen den Finanzbehörden mitzuteilen und den Empfänger der Leistung zur Erleichterung seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten über die Summe der jährlichen Leistungen sowie über die Auffassung der Finanzbehörden zu den daraus entstehenden Steuerpflichten zu unterrichten. Durch Rechtsverordnung können Behörden, andere öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten auch verpflichtet werden,

1. Verwaltungsakte, die die Versagung oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben oder dem Betroffenen steuerpflichtige Einnahmen ermöglichen,
2. Subventionen und ähnliche Förderungsmaßnahmen sowie

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

3. Anhaltspunkte für Schwarzarbeit, unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder unerlaubte Ausländerbeschäftigung

den Finanzbehörden mitzuteilen. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, inwieweit die Mitteilungen nach Maßgabe des § 91a zu übermitteln sind oder übermittelt werden können. Die Verpflichtung der Behörden, anderer öffentlicher Stellen und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu Mitteilungen, Auskünften, Anzeigen und zur Amtshilfe auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.“

4. § 171 wird wie folgt geändert:

a) ...

b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Soweit Daten eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe des § 91a an Finanzbehörden zu übermitteln sind, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Übermittlung dieser Daten. Dies gilt nicht, wenn die Daten nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Jahres übermittelt werden.“

5. Nach § 175a wird folgender neuer § 175b eingefügt:

„§ 175b - Änderung von Steuerbescheiden bei
Datenübermittlung durch Dritte

Ein Steuerbescheid ist aufzuheben oder zu ändern, soweit

1. übermittelte Daten im Sinne von § 91a bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden oder
2. eine Einwilligung des Steuerpflichtigen in die Übermittlung von Daten im Sinne von § 91a, die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der Daten ist, nicht vorliegt

und sich hierdurch eine Änderung der festgesetzten Steuer ergibt.“

6. Nach § 203 wird folgender neuer § 203a eingefügt:

„§ 203a - Außenprüfung bei
Datenübermittlung durch Dritte

(1) Eine Außenprüfung ist zulässig bei einer mitteilungspflichtigen Stelle im Sinne des § 91a Absatz 1. Sie dient der Ermittlung, ob die mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 91a Absatz 1 ihre Verpflichtung nach § 91a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 2 ordnungsgemäß erfüllt und den Inhalt des Datensatzes nach den Vorgaben des jeweiligen Steuergesetzes bestimmt hat.

(2) Die Außenprüfung nach Absatz 1 wird von der für Ermittlungen nach § 91a Absatz 3 zuständigen Finanzbehörde durchgeführt.

(3) § 195 Satz 2 sowie §§ 196 bis 203 gelten entsprechend.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

7. Nach § 383a wird folgender neuer § 383b eingefügt:

**§ 383b - Bußgeldvorschriften bei Datenübermittlung
durch Dritte**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Daten im Sinne des § 91a Absatz 6 für andere als die zugelassenen Zwecke erhebt oder verwendet oder
2. nach Maßgabe des § 91a Absatz 1 und 2 zu übermittelnde Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abweichend von § 409 eine andere Finanzbehörde als zuständig bestimmen.“

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

... (Anwendungsregelungen zu den Änderungen der AO, soweit erforderlich)

Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Anpassungen aufgrund Schaffung des § 91a AO

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Der Steuerpflichtige hat in die Datenübermittlung nach Absatz 2 gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle schriftlich einzuwilligen, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr, in dem die Beiträge geleistet worden sind) folgt; mitteilungspflichtige Stelle ist bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Anbieter, bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft diese schriftlich gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle. Der Widerruf muss vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, der mitteilungspflichtigen Stelle vorliegen. Die mitteilungspflichtige Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung

1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und die Zertifizierungsnummer,
2. nach Absatz 2 Satz 3 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3, soweit diese nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind,

unter Angabe der Vertrags- oder Versicherungsdaten, des Datums der Einwilligung sowie der in § 91a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass die versicherte Person als Steuerpflichtiger im Sinne der genannten Vorschrift gilt, an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Versicherungsnehmers anzugeben. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres, jedoch innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln. Bei einer Übermittlung von Daten bei Vorliegen der Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 finden § 91a Absatz 3 bis 5 sowie § 383b der Abgabenordnung keine Anwendung. Bei einer Übermittlung von Daten bei Vorliegen der Einwilligung nach Absatz 2 Satz 3 gilt:

1. für § 91a Absatz 3 und 5 der Abgabenordnung gilt abweichend von der dort bestimmten Zuständigkeit das Bundeszentralamt für Steuern als zuständige Finanzbehörde,
2. § 91a Absatz 4 und § 383b der Abgabenordnung finden keine Anwendung,
3. wird in den Fällen des § 91a Absatz 5 der Abgabenordnung eine unzutreffende Höhe der Beiträge übermittelt, ist die entgangene Steuer mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen.

Im Übrigen bleibt § 91a der Abgabenordnung unberührt.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

b) Absatz 4b wird wie folgt gefasst:

„(4b) Erhält der Steuerpflichtige für die von ihm für einen anderen Veranlagungszeitraum geleisteten Aufwendungen im Sinne des Satzes 2 einen steuerfreien Zuschuss, ist dieser den erstatteten Aufwendungen gleichzustellen. Übersteigen bei den Sonderausgaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3a die im Veranlagungszeitraum erstatteten Aufwendungen die geleisteten Aufwendungen (Erstattungsüberhang), ist der Erstattungsüberhang mit anderen im Rahmen der jeweiligen Nummer anzusetzenden Aufwendungen zu verrechnen. Ein verbleibender Betrag des sich bei den Aufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 ergebenden Erstattungsüberhangs ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung haben Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 der Abgabenordnung und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift erstatten (mitteilungspflichtige Stelle), neben den nach § 91a Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 erforderlichen Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 91a Absatz 3 bis 5 [sowie § 383b] der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“

2. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter (mitteilungspflichtige Stelle) in die Datenübermittlung nach Absatz 5 Satz 1 eingewilligt hat. § 10 Absatz 2a Satz 1 bis Satz 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 5 ist die Einwilligung nach Satz 1 von beiden Ehegatten abzugeben. Hat der Zulageberechtigte den Anbieter nach § 89 Absatz 1a bevollmächtigt oder liegt dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 Absatz 1 vor, gilt die Einwilligung nach Satz 1 für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle bei Vorliegen einer Einwilligung nach Absatz 2a neben den nach § 91a Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a sowie der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die zentrale Stelle zu übermitteln. § 10 Absatz 2a Satz 6 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. Die Übermittlung erfolgt auch dann, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. § 91a Absatz 4 und 5 sowie § 383b der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

3. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 (mitteilungspflichtige Stellen) haben der zentralen Stelle (§ 81) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. die in § 91a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass der Leistungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. Ist der mitteilungspflichtigen Stelle eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Satz 4 und Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5. Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
4. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
5. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 91a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Leistungsempfänger als Steuerpflichtiger im Sinne der vorgenannten Vorschrift gilt. § 91a Absatz 5 der Abgabenordnung findet keine Anwendung. Im Übrigen bleibt § 91a der Abgabenordnung unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Leistungsempfänger hat der mitteilungspflichtigen Stelle seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer der mitteilungspflichtigen Stelle trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Die Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die zentrale Stelle zu übermitteln. Die zentrale Stelle führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist. Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern oder an die mitteilungspflichtige Stelle. Die Daten sind für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln. Für die Anfrage gilt § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. § 91a der Abgabenordnung ist für das Verfahren nach den Sätzen 4 bis 8 nicht anzuwenden.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

4. § 32b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung haben die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 neben den nach § 91a Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben sind (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5); § 41b Absatz 2 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Empfänger der Leistungen auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.“

5. § 41b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung neben den in dessen Absatz 1 genannten Daten insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

1. die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist,
2. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres sowie die Anzahl der nach § 41 Absatz 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U,
3. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie den nach § 41 Absatz 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben S,
4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer,
5. das Kurzarbeitergeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

6. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3,
7. die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3,
8. für die dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Mahlzeiten nach § 8 Absatz 2 Satz 8 den Großbuchstaben M,
9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nummer 32 den Großbuchstaben F,
10. die nach § 3 Nummer 13 und 16 steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung,
11. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil,
12. die nach § 3 Nummer 62 gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung,
13. die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung,
14. die Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung,
15. den nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d berücksichtigten Teilbetrag der Vorsorgepauschale.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster (§ 51 Absatz 4 Nummer 1) zu erteilen; § 91a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Soweit der Arbeitgeber nach Absatz 3 und § 41a Absatz 1 Satz 3 nicht zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, auf der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3, § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Er hat dem Arbeitnehmer diese Bescheinigung auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“

6. § 43 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Steuerabzug ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1a und 7c nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind. Der Steuerabzug ist außerdem nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft ist. Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 ist ebenfalls kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn

1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nicht unter Satz 2 oder § 44a Absatz 4 Satz 1 fällt, Gläubigerin der Kapitalerträge ist, oder

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

2. die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt; dies gilt entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 und 11, wenn sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist Satz 3 Nummer 1 nur anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Steuerpflichtigen nachweist. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Die Fälle des Satzes 3 Nummer 2 hat die auszahlende Stelle gesondert aufzuzeichnen und die Erklärung der Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen oder zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sechs Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Freistellung letztmalig berücksichtigt wird. Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 3 Nummer 2 daneben die Konto- oder Depotbezeichnung oder die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs, Vor- und Zunamen des Gläubigers sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bzw. bei Personenmehrheit den Firmennamen und die zugehörige Steuernummer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu speichern und durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen wird den Empfänger der Datenlieferung sowie den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. § 91a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“

7. § 45d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist (Meldestelle), hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung neben den in dessen Absatz 1 genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
2. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde.

Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln. § 91a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation –

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. Neben den in § 91a Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
2. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
3. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Der Versicherungsnehmer gilt als Steuerpflichtiger im Sinne des § 91a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung.“

8. § 50f wird aufgehoben.

9. § 52 wird wie folgt geändert:

...

10. In § 52a wird nach Absatz 16d folgender Absatz 16e eingefügt:

„(16e) § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem [...] zufließen. § 45d Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen werden.“

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S.), die zuletzt durch Artikel .. des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 10 Absatz 2a und 4b, § 22a Absatz 1 Satz 1 und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

2. § 20 wird aufgehoben.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Mitteilungspflichtigen“ durch die Wörter „mitteilungspflichtigen Stellen“ ersetzt.

4. § 22 wird aufgehoben.

5. In § 23 wird das Wort „übermittelnden“ durch das Wort „mitteilungspflichtigen“ ersetzt.

6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 - Mitteilungspflichten der mitteilungspflichtigen Stellen gegenüber der zentralen Stelle

Nach Maßgabe des § 91a der Abgabenordnung haben die in § 10 Absatz 4b Satz 4 des Einkommensteuergesetzes genannten mitteilungspflichtigen Stellen der zentralen Stelle folgende zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln:

1. die Höhe der im jeweiligen Zahlungsjahr geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und der erstatteten Vorsorgeaufwendungen, jeweils gesondert betragsmäßig nach Art der Vorsorgeaufwendungen ausgewiesen;
2. Beginn und Ende des Zeitraums, für den der steuerfreie Zuschuss und die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen erfolgt ist;
3. Jahr des Zuflusses oder Abflusses.

Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die mitteilungspflichtige Stelle der Finanzverwaltung die Zahlung der geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und der erstatteten Vorsorgeaufwendungen bereits auf Grund anderer Vorschriften elektronisch mitzuteilen hat.“

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S.), das zuletzt durch Artikel .. des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 91a Absatz 4 der Abgabenordnung bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie die Prüfung nach § 91a Absatz 3 der Abgabenordnung bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes;“

2. Nummer 36 wird wie folgt gefasst:

„36. die Prüfung nach § 91a Absatz 3 der Abgabenordnung der bei Vorliegen der Einwilligung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten sowie bei dieser Datenübermittlung die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 91a Absatz 5 der Abgabenordnung;“

Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO, insbesondere zum Auskunftsanspruch und sonstigen Betroffenenrechten

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 32 - Unterrichtung über ohne Kenntnis des Betroffenen erhobene Daten

(1) Werden steuerliche Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, ist er von der Tatsache der Speicherung, der Art der gespeicherten Daten, der Identität der verantwortlichen Finanzbehörde sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Amts wegen zu unterrichten. Dem Betroffenen ist die Kenntnis seines Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Eine Pflicht zur Unterrichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn

1. die Daten zu Kontroll- oder Überwachungszwecken der Finanzbehörden erhoben, gespeichert oder übermittelt wurden,
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben wurden,
3. die Daten dem Betroffenen elektronisch zur Ansicht oder zum Abruf bereitgestellt werden,
4. die Erhebung, Speicherung oder Übermittlung der steuerlichen Daten durch Gesetz vorgeschrieben ist,
5. davon auszugehen ist, dass der Betroffene, sein Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe auf andere Weise Kenntnis von der Erhebung, Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat oder erlangen wird,
6. durch die Unterrichtung des Betroffenen schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden könnten oder
7. die Unterrichtung des Betroffenen im Einzelfall oder wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Der Betroffene ist im Fall einer Unterrichtung nach Absatz 1 auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Übermittlung der steuerlichen Daten an diese durch Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist,
2. er nach den Umständen des Einzelfalles mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
3. die Unterrichtung des Betroffenen im Einzelfall oder wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
4. es sich um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb der Finanzverwaltung handelt.

(3) Die verantwortliche Finanzbehörde bestimmt Form und Verfahren der Unterrichtung. Die Unterrichtung hat in den Fällen des Absatzes 1 binnen angemessener Frist, spätestens jedoch zusammen mit dem Verwaltungsakt, bei dessen Erlass die erhobenen, gespeicherten oder übermittelten steuerlichen Daten berücksichtigt wurden, zu erfolgen. In den Fällen des Absatzes 2 hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

„§ 32a - Auskunft über gespeicherte Daten

(1) Betroffenen ist von der verantwortlichen Finanzbehörde auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die von der verantwortlichen Finanzbehörde zu ihnen gespeicherten steuerlichen Daten,
2. die Herkunft dieser Daten,
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben wurden, und
4. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der steuerlichen Daten näher bezeichnet werden, über die Auskunft erteilt werden soll.

(3) Sind die steuerlichen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird eine Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Informationsinteresse des Betroffenen steht.

(4) Über steuerliche Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund von Aufbewahrungsbestimmungen nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wird eine Auskunft nur erteilt, wenn die hierfür erforderliche Datenbeschaffung oder –aufbereitung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

„§ 32b - Ausschlussgründe

(1) Die Unterrichtung nach § 32 oder Auskunftserteilung nach § 32a unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten, ihre Herkunft, ihre Empfänger oder die Tatsache ihrer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nach § 30 oder einer anderen Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,

und deswegen das Informationsinteresse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(2) Eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 ist insbesondere anzunehmen, soweit die Auskunft

1. den Betroffenen oder Dritte in die Lage versetzen könnte, Sachverhalte zu verschleiern oder Spuren zu verwischen,
2. dem Betroffenen offenbaren könnte, welche Besteuerungsgrundlagen des Betroffenen den Finanzbehörden nicht oder noch nicht bekannt sind, so dass er die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einstellen könnte,
3. Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsgestützter Risikomanagementsysteme oder geplante Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen würde.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt ferner,
1. wenn sich der Auskunftsantrag auf Entwürfe zu Entscheidungen, auf Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie auf Protokolle vertraulicher Beratungen bezieht. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) sich der Inhalt der Daten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Finanzbehörden oder anderen öffentlichen Stellen bezieht oder
 - b) das Bekanntwerden des Inhalts der Daten die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Bundes- oder Landesregierung beeinträchtigt oder
 - c) es sich um Daten handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- Daten, die nach Satz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen, soweit die Auskunft nicht aus anderen Gründen unterbleiben muss; für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.
2. soweit die Auskunft dazu dienen soll, zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen, ohne dass eine zivilrechtliche Auskunftspflicht der Finanzbehörde besteht, und deswegen das Informationsinteresse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder
 3. soweit eine Weitergabe steuerlicher Daten an einen Dritten auf Veranlassung oder mit Billigung des Betroffenen erfolgt ist.

- (4) Bezieht sich die Unterrichtung oder Auskunftserteilung auf die Übermittlung von steuerlichen Daten durch die verantwortliche Finanzbehörde
1. an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung,
 2. an Behörden in den Fällen der §§ 31a oder 31b sowie im Bereich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
 3. an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst,
- ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.“

„§ 32c - Durchführungsbestimmungen für Auskünfte

(1) Die verantwortliche Finanzbehörde bestimmt Form und Verfahren der Auskunftserteilung. Die Auskunftserteilung kann auch durch Gewährung von Akteneinsicht an Amtsstelle oder Ermöglichung eines Datenabrufs erfolgen.

(2) Die verantwortliche Finanzbehörde kann vom Betroffenen die Erläuterung seines Informationsinteresses fordern, soweit dies bei Anwendung von § 32a Absatz 3 und § 32b Absatz 1 bis 3 erforderlich ist.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(4) Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, kann sich der Betroffene, wenn die verantwortliche Finanzbehörde der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterliegt, auch an diesen, sonst auch an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden. Im Fall von Absatz 3 ist der Betroffene hierauf hinzuweisen.

(5) Wird dem Betroffenen von der verantwortlichen Finanzbehörde keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Behörde im Einzelfall feststellt,

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Wurde keine Auskunft erteilt, weil die für eine Auskunftserteilung erforderliche Datenbeschaffung oder -aufbereitung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, der außer Verhältnis zum Informationsinteresse steht, ist der für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle nur dies zu erläutern. Die für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle darf nicht an Stelle der verantwortlichen Finanzbehörde Auskunft an den Betroffenen erteilen sowie in ihrer Mitteilung an den Betroffenen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Finanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 3 auf die Gründe der Ablehnung ermöglichen, soweit die verantwortliche Finanzbehörde nicht zustimmt.“

„§ 32d – Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen

Soweit Betroffene oder Dritte nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I 2005 S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder gegenüber der Finanzbehörde ein Anspruch auf Informationszugang haben, gelten §§ 32a bis 32c entsprechend; weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen. § 30 bleibt unberührt.“

„§ 32e - Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Unrichtige steuerliche Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu berichtigen, sobald die richtigen Daten feststehen. Dies gilt nicht, soweit diese Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann; die Unrichtigkeit ist in diesem Fall in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Wird festgestellt, dass steuerliche Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(3) Steuerliche Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auf Antrag des Betroffenen zu löschen, wenn seit Ablauf des Jahres der erstmaligen Speicherung 15 Jahre vergangen sind und ihre Kenntnis für die verantwortliche Finanzbehörde zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist; § 88b bleibt unberührt.

- (4) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten beeinträchtigt würden,
 2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
 3. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Aufbewahrungsbestimmungen der Löschung entgegenstehen oder
 4. steuerliche Daten bereits übermittelt oder auf sonstige Weise weiterverarbeitet wurden und bei einer Löschung die Grundlage oder Rückverfolgung der übermittelten oder auf sonstige Weise weiterverarbeiteten steuerlichen Daten nicht mehr möglich wäre.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

(5) Steuerliche Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Dies gilt nicht, soweit

1. der Betroffene es zu vertreten hat, dass sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen lässt,
2. in den Fällen des § 91a kein berichtiger Datensatz der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelt wurde oder
3. die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann.

In den Fällen des Satzes 2 ist in geeigneter Weise festzuhalten, dass der Betroffene die Richtigkeit der Daten bestreitet.

(6) Steuerliche Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Finanzbehörde widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Finanzbehörde an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift die verantwortliche Finanzbehörde zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(7) Steuerliche Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Finanzbehörde im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Finanzbehörde nicht mehr erforderlich sind.

(8) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Finanzbehörde oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(9) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.“

„§ 32f - Begriffsbestimmungen

(1) Steuerliche Daten sind Einzelangaben über persönliche, wirtschaftliche, rechtliche, öffentliche und private Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (Betroffener).

(2) Verantwortliche Finanzbehörde ist die Finanzbehörde, die steuerliche Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch Andere im Auftrag oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vornehmen lässt.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

(3) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung steuerlicher Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung steuerlicher Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) Erheben ist das Beschaffen steuerlicher Daten über den Betroffenen.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen steuerlicher Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren steuerlicher Daten zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter steuerlicher Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener steuerlicher Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter steuerlicher Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung in nicht anonymisierter Form einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter steuerlicher Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung steuerlicher Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.“

„§ 85a - Haftungsbeschränkung für Amtsträger

Wird infolge der Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines Amtsträgers oder einer einem Amtsträger gleichgestellten Person (§ 30 Absatz 3)

1. eine Steuer, ein Haftungsbetrag, ein Steuerentrichtungsbetrag oder eine steuerliche Nebenleistung nicht, zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder
2. eine Steuererstattung oder Steuervergütung zu Unrecht gewährt oder
3. eine Besteuerungsgrundlage oder eine Steuerbeteiligung nicht, zu niedrig oder zu spät festgestellt oder festgesetzt,

so kann er nur in Anspruch genommen werden, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit einer Strafe bedroht ist.“

„§ 88a - Erhebung steuerlicher Daten

(1) Das Erheben steuerlicher Daten durch Finanzbehörden ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Steuerliche Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei Finanzbehörden, wenn diese nach § 30 Absatz 4 Nummer 1 zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift die Übermittlung an die Finanzbehörde ausdrücklich vorschreibt,
 - b) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

- c) die Aufgaben nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen und die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden steuerliche Daten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Finanzbehörde zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nicht zu unterrichten, soweit

1. die Übermittlung der steuerlichen Daten an diese durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen oder zugelassen ist,
2. er nach den Umständen des Einzelfalles mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss oder
3. es sich um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb der Finanzverwaltung handelt.

Werden steuerliche Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden steuerliche Daten statt beim Betroffenen bei einer Stelle erhoben, die keine Finanzbehörde ist, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.“

„§ 88c - Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

(1) Werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen steuerliche Daten durch eine Landesfinanzbehörde für Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes erhoben, verarbeitet oder genutzt, so gelten ausschließlich die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dieses Gesetz, die Einzelsteuergesetze oder die zu diesem Gesetz oder den Einzelsteuergesetzen ergangenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

(2) Entwickelt eine Landesfinanzbehörde auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen Methoden zur automatisierten Verarbeitung steuerlicher Daten zu einer oder mehreren verbundenen Zweckbestimmungen (automatisiertes Verfahren) für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes, gelten für Entwicklung, Veränderung und Einsatz ausschließlich die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dieses Gesetz, die Einzelsteuergesetze oder die zu diesem Gesetz oder den Einzelsteuergesetzen ergangenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen. Die entwickelnde Landesfinanzbehörde hat vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu untersuchen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung dieses automatisierten Verfahrens besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen verbunden sind. Das Untersuchungsergebnis und die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den einsetzenden Stellen zur Verfügung zu stellen. Unter Entwickeln ist auch die Weiterentwicklung bereits bestehender Verfahren zu verstehen. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für bisherige landesspezifische Verfahren, sofern sie später aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen in weiteren Ländern eingesetzt werden.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

(3) Die Verwendung von steuerlichen Daten bei der Entwicklung, Überprüfung oder Änderung von Verfahren ist zulässig, wenn eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der steuerlichen Daten nicht möglich oder nicht sachgerecht ist. Dies gilt insbesondere, wenn steuerliche Daten aus mehreren verschiedenen Datenbanken miteinander verknüpft werden sollen und die Schaffung entsprechender Testfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Verwendung von steuerlichen Daten ist zu begründen und zu dokumentieren. Die Daten sind nach Abschluss der Arbeiten zu löschen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Bundesfinanzbehörde für Finanzbehörden eines oder mehrerer Länder personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt oder automatisierte Verfahren entwickelt.

(5) Die Zuständigkeit der Beauftragten für Datenschutz des Bundes und der Länder (Kontrollstellen) sowie der behördlichen Beauftragten für den Datenschutz bleibt von den Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

(6) Der Einsatz gemeinsamer Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 E-Government-Gesetz) durch Finanzbehörden der Länder oder des Bundes und der Länder ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Finanzbehörden angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt. Bei dem Einsatz eines gemeinsamen Verfahrens kontrolliert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für das gesamte Verfahren die zuständige Kontrollstelle. Die für das gemeinsame Verfahren zuständige Kontrollstelle wird von den entwickelnden und einsetzenden Finanzbehörden im Einvernehmen mit den jeweiligen Kontrollstellen festgelegt. Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist die nach Satz 4 zuständige Kontrollstelle zu hören. Ihr sind die Festlegungen nach § 11 Absatz 4 E-Government-Gesetz und das Ergebnis der Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes vorzulegen.

(7) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 4d Absatz 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes durch die verantwortliche Stelle jeder einsetzenden Bundes- oder Landesfinanzbehörde durchzuführen. Die Vorabkontrolle nach Satz 1 ist nicht erforderlich für automatisierte Verfahren nach Absatz 2, welche durch den Beauftragten für Datenschutz der obersten Bundes- oder Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die entwickelnde Landesfinanzbehörde ihren Sitz hat, für den bundesweiten oder länderübergreifenden Einsatz einer Vorabkontrolle unterzogen worden sind, soweit diese Verfahren im Hinblick auf die datenschutzrelevanten Funktionen unverändert übernommen werden. Die oberste Finanzbehörde kann die Zuständigkeit für die Vorabkontrolle auf die entwickelnde Finanzbehörde übertragen. Das Prüfungsergebnis der Vorabkontrolle für den bundesweiten oder länderübergreifenden Einsatz ist den Beauftragten für den Datenschutz der einsetzenden Stellen mitzuteilen.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

§ 93 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben, soweit die Voraussetzungen des § 32b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen und deswegen das Informationsinteresse des Betroffenen zurücktreten muss; § 32c Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 80 wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 und § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Die Vermutung der Bevollmächtigung zum Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zu dessen Person gespeicherten Daten bestimmt sich nach § 80a Absatz 2 und 3. Die Finanzbehörde kann ohne Anlass den schriftlichen Nachweis der Vollmacht verlangen.“

2. Nach § 80 wird folgender neuer § 80a eingefügt:

„§ 80a - Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

(1) Vollmachten zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sind, können den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden. Im Datensatz ist auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Finanzbehörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat. Wird eine Vollmacht, die nach Satz 1 übermittelt worden ist, widerrufen oder verändert, muss der Bevollmächtigte dies unverzüglich den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitteilen.

(2) Werden die Vollmachtsdaten von einem Bevollmächtigten, der von der zuständigen Kammer zur Ausübung eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes zugelassen ist, nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelt, wird eine Bevollmächtigung im mitgeteilten Umfang vermutet. Die zuständige Kammer hat den Landesfinanzbehörden den Wegfall einer Zulassung unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von Lohnsteuerhilfevereinen übermittelt werden, sofern die für die Aufsicht zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.“

3. § 109 wird wie folgt gefasst:

§ 109 - Verlängerung von Fristen

(1) Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen und Fristen, die von einer Finanzbehörde gesetzt sind, können vorbehaltlich des Absatzes 2 verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten –

(2) Absatz 1 ist

1. in den Fällen des § 149 Absatz 3 auf Zeiträume nach dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres und
2. in den Fällen des § 149 Absatz 4 auf Zeiträume nach dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt

nur anwendbar, falls der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist oder war, die Steuerklärungsfrist einzuhalten. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Absatz 2 Satz 2), tritt an die Stelle des 28. Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.

(3) Die Finanzbehörde kann die Verlängerung der Frist mit einer Nebenbestimmung versehen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.“

4. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149 AO - Abgabe der Steuererklärungen

(1) Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat (§ 162).

(2) Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens fünf Monate danach abzugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt.

(3) Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes beauftragt worden sind,

1. Einkommensteuererklärungen (§ 25 Absatz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes) mit Ausnahme der Einkommensteuererklärungen im Sinne des § 46 Absatz 2 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes,
2. Körperschaftsteuererklärungen (§ 31 Absatz 1 und 1a des Körperschaftsteuergesetzes), Feststellungserklärungen im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 4, des § 28 Absatz 1 Satz 4 oder des § 38 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer (§ 6 Absatz 7 des Zerlegungsgesetzes),
3. Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags oder Zerlegungserklärungen (§ 14a des Gewerbesteuergesetzes),
4. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr (§ 18 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes),
5. Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte (§ 180 Absatz 1 Nummer 2 und § 181 Absatz 1, 2 und 2a),

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten –

6. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach der Verordnung zu § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850), in der jeweils geltenden Fassung oder
7. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 des Außensteuergesetzes

zu erstellen, sind diese Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum 28. Februar und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.

(4) Die Finanzämter können anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind, wenn

1. für den betroffenen Steuerpflichtigen
 - a) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder erst nach den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten abgegeben wurden und insoweit keine Fristverlängerung gewährt wurde,
 - b) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum kurz vor Abgabe der Steuererklärung oder kurz vor dem Beginn des Zinslaufs im Sinne des § 233a Absatz 2 Satz 1 nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
 - c) Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt wurden,
 - d) sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
 - e) die Steuerfestsetzung aufgrund einer Steuererklärung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1, 2 oder 4 voraussichtlich zu einer hohen Abschlusszahlung führen wird oder
 - f) eine Außenprüfung vorgesehen ist,
2. der betroffene Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum einen Betrieb eröffnet oder eingestellt hat,
3. beim Insolvenzgericht ein Antrag gestellt wurde, über das Vermögen des betroffenen Steuerpflichtigen das Insolvenzverfahren zu eröffnen, oder
4. für Beteiligte an Gesellschaften oder Gemeinschaften Verluste festzustellen sind.

Für das Befolgen der Anordnung ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 eine Frist von einem Monat und in den übrigen Fällen eine Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen. Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung abzugeben sind. In der Aufforderung nach Satz 3 ist darauf hinzuweisen, dass sie auf einer automationsgestützten Zufallsauswahl beruht; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des 28. Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Eine Anordnung nach Satz 1 oder Satz 3 darf für die Abgabe der Erklärung keine kürzere als die in Absatz 2 bestimmte Frist setzen.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor oder mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums endete.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten –

5. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152 AO - Verspätungszuschlag

(1) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Erklärungspflichtigen zuzurechnen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht,

1. nicht binnen 14 Monaten nach Entstehung des Steueranspruchs,
2. in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 2 nicht binnen 19 Monaten nach Entstehung des Steueranspruchs oder
3. in den Fällen des § 149 Absatz 4 nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt

abgegeben wurde und die Finanzbehörde keine Fristverlängerung gewährt hat.

(3) Der Verspätungszuschlag beträgt vorbehaltlich des Satzes 2, des Absatzes 6 und des Absatzes 11 Satz 2 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens 50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

(4) Für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, für Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags und für Zerlegungserklärungen gelten vorbehaltlich des Absatzes 5 die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 50 Euro.

(5) Für Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der positiven Summe der festgestellten Einkünfte, mindestens 50 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

(6) Absatz 3 gilt nicht für vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen (§ 150 Absatz 1 Satz 3). In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

(7) Bei Nichtabgabe der Steuererklärung, der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags, der Zerlegungserklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ist der Verspätungszuschlag für einen Zeitraum bis zum Ablauf des Tages zu berechnen, an dem die erstmalige

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur
Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten –

Festsetzung der Steuer oder des Gewerbesteuermessbetrags oder der erstmalige Zerlegungsbescheid oder die erstmalige gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen wirksam wird.

(8) Der Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 Euro betragen.

(9) Die Festsetzung des Verspätungszuschlags soll mit dem Steuerbescheid, dem Gewerbesteuermessbescheid, dem Zerlegungsbescheid oder dem Feststellungsbescheid verbunden werden.

(10) Wird die Festsetzung der Steuer oder des Gewerbesteuermessbetrags oder der Zerlegungsbescheid oder die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen aufgehoben, ist auch die Festsetzung eines Verspätungszuschlags aufzuheben. Wird die Festsetzung der Steuer oder in den Fällen des Absatzes 5 die gesonderte Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder Körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte geändert oder nach § 129 AO berichtigt, ist ein festgesetzter Verspätungszuschlag entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen, soweit nicht auch nach der Änderung oder Berichtigung die Mindestbeträge anzusetzen sind.

(11) Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 2 nicht für gegenüber den Hauptzollämtern abzugebende Steuererklärungen. Für die Bemessung des Verspätungszuschlags zu Luftverkehrsteuererklärungen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.“

6. Nach § 374 wird folgender neuer § 374a eingefügt:

„§ 374a - Unzulässiger Datenabruf
mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, unbefugt personenbezogene Daten eines Dritten, die nicht allgemein zugänglich sind, bei den Finanzbehörden abrufet oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien der Finanzbehörden verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

7. Nach dem neuen § 383b wird folgender neuer § 383c eingefügt:

„§ 383c - Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten,
unzulässiger Datenabruf

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unzutreffende Vollmachtsdaten (§ 80a) übermittelt oder den Widerruf einer nach § 80a Absatz 1 übermittelten Vollmacht nicht unverzüglich mitteilt oder
2. unbefugt bei den Finanzbehörden gespeicherte Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufet oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien der Finanzbehörden verschafft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.“

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ergänzung des Artikels 97 § 8 EGAO:

(4) § 152 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung einen von Satz 1 abweichenden erstmaligen Anwendungszeitpunkt zu bestimmen, wenn bis zum 30. Juni 2016 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Anwendung der Neufassung des § 152 der Abgabenordnung noch nicht erfüllt sind.“

2. Ergänzung des Artikels 97 § 10a EGAO:

(4) § 109 und § 149 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) sind erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Artikel 97 § 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Sonstige Vorschläge für Änderungen der AO

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 163 wird wie folgt gefasst:

§ 163 - Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

(1) Steuern können niedriger festgesetzt werden und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann bei Steuern vom Einkommen zugelassen werden, dass einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuer erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit und, soweit sie die Steuer mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden.

(2) Eine Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1 kann mit der Steuerfestsetzung verbunden werden, für die sie von Bedeutung ist.

(3) Eine Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1 steht in den Fällen des Absatzes 2 stets unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn

1. sie von der Finanzbehörde nicht ausdrücklich als eigenständige Billigkeitsentscheidung ausgesprochen worden ist,
2. sie mit einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164) verbunden ist oder
3. sie mit einer vorläufigen Steuerfestsetzung (§ 165) verbunden ist und der Grund der Vorläufigkeit auch für die Entscheidung nach Absatz 1 von Bedeutung ist.

Eine rechtswidrige Billigkeitsmaßnahme nach Absatz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen; § 130 Abs. 3 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht. In den Fällen der Nummer 1 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs, wenn die Festsetzungsfrist für die Steuerfestsetzung abläuft, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist. In den Fällen der Nummer 2 und 3 entfällt der Vorbehalt des Widerrufs mit Eintritt der Endgültigkeit der Steuerfestsetzung, für die die Billigkeitsmaßnahme Grundlagenbescheid ist.“

2. In § 165 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a eingefügt:
„2a. sich aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ein Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung ergeben kann,“
3. § 174 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihre Hinzuziehung oder Beiladung zu diesem Verfahren ist zulässig; § 360 Absatz 5 sowie § 60a der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend.“

4. Die Überschrift zu § 175 wird wie folgt gefasst:

„§ 175 - Änderung von Steuerbescheiden aufgrund von
Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen“

5. In § 360 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bestandskräftige Entscheidungen nach § 367 binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, auch die Personen, die einen Antrag auf Hinzuziehung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.“

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

... (Anwendungsregelungen zu den Änderungen der AO, soweit erforderlich)